Anlage 5 zur Strafanzeige vom 30. Januar 1977

Der Rechtsweg

Dokumentenreihe aus dem Archiv für biologische Sicherheit

Nr. 2 Februar 1977

Betrifft: **Orientierung der Rechtspolitik an der Wertordnung des Grundgesetzes**

Warum verschweigen Behördengutachter

und die Atomspaltungsfirmen in ihren Genehmigungsanträgen, daß Atomstrom auch ohne Plutoniumerzeugung geliefert werden kann? Warum wird unter Polizeieinsatz gerade der Bau solcher Reaktoren erzwungen, in denen die zur Atombombenherstellung benützbaren Plutoniumisotope Pu 239 und Pu 241 erzeugt werden? Wer verletzt das Atomgesetz der Bundesrepublik Deutschland, das k e i n e Nutzung der Kernenergie zu m i l i t ä r i s c h e n Z w e c k e n erlaubt (§ 1, Z. 1), wenn t r o t z - d e m das zur verbotenen Atombombenherstellung benützbare P l u t o n i u m 239 u n d 241 in den Brennstäben folgender Reaktoren von ihrer Inbetriebnahme an hergestellt wird:

Altenbruch/Cuxhaven; Biblis Block A, B, C und D; Borken; Brokdorf; Brunsbüttel; Emden; Esenshamm Block 1 und 2; Grafenrheinfeld; Grohnde Block 1 und 2; Gundremmingen Block 1, 2 und 3; Hamm; Kalkar; Kirschgartshausen; Krümmel/Geesthacht; Lingen Block 1 und 2; Ludwigshafen; Mühlheim-Kärlich; Nekkarwestheim Block 1 und 2; Neupotz; Obrigheim; Ohu/Isar; Philippsburg Block 1 und 2; Pleinting; Stade; Untermain; Vahnum/Bislich Block 1 und 2; Würgassen; Wyhl.

Solange es Gerichte gibt, die ihre Pflicht zur Wahrheitsfindung ernst nehmen und die Recht von Unrecht zu unterscheiden wissen, können Sie, lieber Leser nicht sagen, daß es auf Sie nicht ankommt. Für die Bewahrung der Bewohnbarkeit unserer Mutter Erde und den Fortbestand unseres Volkes ist es von entscheidender Bedeutung, daß die Öffentlichkeit wahrheitsgemäße Antworten auf obige Fragen bekommt. Zögern Sie nicht länger, gegen atomare Rechtswidrigkeiten zu k l a g e n und die Hilfe der Gerichte zur Wahrheitsfindung zu nutzen; jeder zusätzliche Kläger vermindert die Gefahr, daß auf die Gerichte grundgesetzwidriger Druck ausgeübt wird und dadurch die Klagen erfolglos bleiben.

Wenn als technisch letzter Schritt vor der Herstellbarkeit „eigener" deutscher Atombomben erst im Emsland (Aschendorf-Hümmling) oder in der Südheide (Lutterloh bei Unterlüß oder Lichtenhorst bei Rethem) die **WAA-Plutoniumextrahierungsanlage** (Wiederaufbereitungsanlage für neutronenbestrahlte Brennstäbe, in denen u. a. bombenfähiges Plutonium erbrütet wurde) steht, wird uns kein Gericht mehr helfen können, wenn wir die Verletzung der Strahlenschutzverordnung, des Atomgesetzes, der Europäischen Sozialcharta, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Konvention zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, der von mehr als 140 Staaten anerkannten Satzung der Weltgesundheitsorganisation und die Mißachtung der Grundgesetzartikel 1; 2 (2); 6 (1) u. (4); 13 (1); 14; 15; 19; 20; 25; 26 und 28 durch die Plutoniumhersteller nachweisen.

J e t z t , ehe die WAA steht, muß Klage zur Verhinderung dieses Unrechts erhoben werden. Wenn a l l e Gegner der Plutoniumerzeugung sich sofort zur Klage entschließen, entstehen keinem Kläger Kosten, weil es bei der h e u t i g e n Gesetzeslage kein Gericht gibt, daß es sich leisten könnte, angesichts von Massenklagen die bisher vertuschte Produktion von Bombenplutonium als rechtmäßig gelten zu lassen. Sobald jedoch durch Gesetzesanpassungen dieses bisher illegale Vorgehen der Plutoniumerzeuger rechtlich unangreifbar gemacht wurde, kommen unsere Klagen z u s p ä t . Prüfen Sie gewissenhaft, ob Sie durch Unterlassung der J e t z t noch möglichen, sinnvollen und aussichtsreichen Klage mitschuldig werden wollen am Siegeszug des Plutoniumzeitalters, das die Erde in einen unbewohnbaren Mond zu verwandeln droht.

INSTITUT FÜR BIOLOGISCHE SICHERHEIT

ROLAND BOHLINGER · WALTHER SOYKA

IBS W. Soyka, Wendtstraße 22, 2800 Bremen 1
Ruf: (04 21) 76 9 76

25. Januar 1977

An den
Präsidenten des Amtsgerichtes
2800 Bremen 1, Postfach

Betrifft: Orientierung der Rechtspolitik an der Wertordnung des Grundgesetzes durch meine Zulassung als Prozeßbevollmächtigter in Selbstverteidigungsprozessen gegen die gemeingefährlichen Pläne von Plutonium-Technokraten.

Anläßlich seiner 100-Jahr-Traditionsfeier ermahnte am 24. Januar 1977 im Godesberger Stadttheater Bundesjustizminister H. J. Vogel, unter Hinweis auf Geschichtsabschnitte, in denen Völkermordmaßnahmen rechtlich unbeanstandet geblieben sind, die Justizorgane der Bundesrepublik Deutschland, sie mögen ihre

„Rechtspolitik an der Wertordnung des Grundgesetzes orientieren".

Nachdem ich vor einer Woche, am 18. Januar 1977 um 21.50 Uhr vom Vorsitzenden der 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Oldenburg, Herrn Dr. Hamann, trotz vielstündiger Verhandlung wegen des plutoniumerzeugenden Atomspaltwerkes KKU-Esenshamm (zu den Verwaltungsrechtssachen I D 204/76, I A 503/75, I A 514/75 und I A 31/77) erfahren hatte, die 1. Kammer halte die von mir vorgetragenen „Klagen übereinstimmend für unzulässig", da keine „schutzwürdigen Rechtspositionen" vorliegen, die „schwer und unheilbar getroffen" seien und überdies auch kein „Grundrecht auf Umweltschutz existiert", war ich nahe daran, zu resignieren und die weitere Beschreitung des Rechtsweges für sinnlos zu halten.

Hatte ich doch vor der Verkündung dieses Abweisungsbeschlusses die Befangenheit zweier Richter der 1. Kammer geltend gemacht, die – ungeachtet ihrer Befangenheit bzw. der von mir formgerecht beantragten Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit, bzw. fehlender Unparteilichkeit – maßgebend an der Zurückweisung der von mir vertretenen Klagen beteiligt waren.

Einer der vielen Gründe, die mich an der Unparteilichkeit der abgelehnten Richter zweifeln ließen und die ich ordnungsgemäß vortrug, lag darin, daß mir, von der 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Oldenburg ungerügt, der Prozeßbevollmächtigte des Landkreises Wesermarsch, der mir in den erwähnten Verwaltungsrechtssachen als Beklagter gegenüberstand, die tatsächliche und rechtliche Fähigkeit zur Prozeßvertretung bzw. zum ordnungsgemäßen Sachvortrag bestritt. Damit war offensichtlich die Absicht verbunden, mir einen Zwangskurator überzuordnen, der an meiner Stelle und ohne meine Zustimmung die anhängigen wasserrechtlichen Verwaltungsstreitsachen vor Gericht weiterführen soll.

Obwohl ich, wie in der Vergangenheit, auch nicht künftig die Absicht habe, unbefugt geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten zu besorgen, nahm die 1. Kammer des VG Oldenburg diesen wahrheitswidrigen und unsachlichen Angriff des Beklagtenvertreters zum Anlaß, mich als Prozeßbevollmächtigten von Mitklägern aus den Verfahren I A 514/75 und I A 31/77 auszuschließen; dies, obwohl bereits am 2. September 1976 der VII. Senat des Oberverwaltungsgerichtes für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein (VII OVG B 61/76) meiner Beschwerde gegen einen vergleichbaren Ausschließungsbeschluß der 1. Kammer des VG Oldenburg stattgegeben hatte.

Um der Gefahr zuvorzukommen, daß die von mir bisher vertretenen Kläger in einer Vielzahl von laufenden Prozessen schutzlos der rethorischen und finanziellen Übermacht der Plutonium-Technokraten und ihrer Helfershelfer ausgesetzt sind, bitte ich hiermit Sie als den Präsidenten des Amtsgerichtes Bremen, mir Belehrung über folgende Fragen zu erteilen:

1) Dr. Enrico Jacchia, ehemals Direktor in der Abteilung Gesundheitsschutz der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft und Dozent an der Universität Bologna, schrieb 1965 in seinem Buch **„Atom — Sicherheit und Rechtsordnung"** (Eurobuch-Verlag Lutzeyer, Freudenstadt, S. 49) u. a.:

   „... der Mensch wird daher höchstwahrscheinlich in weitem Maße die Kernenergie verwenden und dabei bestrebt sein, die größtmöglichen Vorteile daraus zu ziehen, zugleich aber auch die Gefahren auf ein Mindestmaß zu beschränken.
   Obwohl wir diese Verhaltensregel nicht ohne Bedenken gelten lassen, sind wir doch der Meinung, daß der andere Weg, nämlich der der absoluten Sicherheit, dem, wie wir anerkennen, höchste sittliche Wertvorstellungen zugrundeliegen, nur recht geringe Chancen hat, die herrschende Philosophie zu werden ..."

   (siehe Seite 57 der nachfolgenden Druckschrift)

Hieraus ergibt sich für mich die **Frage**, ob es mein gutes Recht ist, mein Handeln von höchsten sittlichen Wertvorstellungen leiten zu lassen um den Weg der „absoluten Sicherheit“, obwohl Jacchia ihm „nur recht geringe Chancen“ zubilligt, zur „herrschenden Philosophie“ werden zu lassen?

2) Zuvor äußerte sich Jacchia (S. 48 seines Buches) zur Frage der Grenzwerte für zusätzliche Strahlenbelastung durch künstlich hergestellte Radionuklide bzw. Ionisationsquellen:

„Die Festsetzung der höchstzulässigen Dosen setzt jedoch voraus, daß man sich zuvor die Frage stellte: *Welche Strahlendosen kann der Mensch mit der unbedingten Gewißheit empfangen, daß für ihn und für seine Nachkommen kein Schaden entsteht?* Wir haben schon darauf hingewiesen, daß beim derzeitigen Stand unserer wissenschaftlichen Kenntnisse die vorsichtigste Antwort lautet: **keine Dosis.**“

(siehe Seite 54 der nachfolgenden Druckschrift)

Meine **Frage:** Ist es z u l ä s s i g oder handle ich unbefugt, wenn ich, entsprechend dem durch Prof. August Weismann seit 1895 und durch Prof. H. J. Muller seit 1927 bestimmten Stand unseres genetischen Wissens bemüht bin, Erbschäden an unseren Nachkommen und ihren Ehepartnern dadurch zu verhüten, daß ich die Inbetriebnahme von plutoniumerzeugenden Atomspaltwerken sowie von plutoniumextrahierenden Wiederaufarbeitungsanlagen mit Hilfe der Verwaltungsgerichte unterbinde?

3) Der Humangenetiker Prof. Dr. Alfred Barthelmeß schreibt in seinem Buch **„Gefährliche Dosis? – Erbgesundheit im technischen Zeitalter“** (Verlag Herder, Freiburg-Wien, 1959, S. 123):

„Wichtig an diesen Überlegungen ist die Einsicht, daß *die dysgenische Gefährdung der eigenen Nachkommen nicht eine Familien- oder Sippenangelegenheit ist, sondern* eine Sache, die für jeden einzelnen *eine Angelegenheit der Gesamtbevölkerung* (zumindest eines Staates) darstellt.“

(Siehe Seite 53 der nachfolgenden Druckschrift)

Meine **Frage:** Muß ich meine Abwehrbemühungen als „geschäftsmäßig“ diffamieren lassen, o b w o h l ich in **Selbstverteidigungsabsicht** handle und für mich die **jetzt** lebenden Vorfahren meiner künftigen Schwiegerkinder, Schwieger-Enkel und Schwieger-Nachkommen bis ins 40. Glied potentielle Verwandte und keineswegs gleichgültige „Fremde“ sind?

Mit anderen Worten: darf ich, sehr geehrter Herr Amtsgerichtspräsident, die Hoffnung hegen, daß Sie, als der für meinen Wohnsitz zuständige Justizbeamte, im Sinne der Möglichkeiten des Rechtsberatungsgesetzes einer

Ausnahmeregelung für mich zustimmen, wonach ich trotz der Tatsache, daß ich kein Rechtsanwalt bin, künftigen Angriffen auf meine Funktion als Prozeßbevollmächtigter von zahlreichen Mitklägern (zur Zeit gegen die Atomspaltwerke Esenshamm, Brunsbüttel, Grohnde und Brokdorf, demnächst auch noch gegen Krümmel, Vahnum-Bislich, Biblis C, Philippsburg, Gemmrigheim-Neckarwestheim usw. usw.) nicht mehr ohnmächtig und wehrlos ausgesetzt bin?

Das seit 1. 1. 1977 gültige Verwaltungsverfahrensgesetz sieht z. B. die Möglichkeit vor, daß in sogenannten „Massenverfahren" den einzelnen Beteiligten ein von ihnen gar nicht gewünschter „Zwangsbevollmächtigter" aufgedrungen wird; in meinen bisherigen Prozessen ist es gerade umgekehrt: zahlreiche Einwender bzw. Kläger haben auf Grund der Tatsache, daß ich als ehemaliger Lehrbeauftragter der Universität Bremen für Fragen der atomaren Kontroverse sachkundig bin und ich außerdem selbst im eigenen Namen sowie als Prozeßbevollmächtigter meiner Frau und meiner Kinder Kläger gegen die Atomprojekte Esenshamm, Brunsbüttel, Grohnde und Brokdorf bin, Vertrauen zu mir. Sie haben mir deshalb in mehr als 200 Fällen Prozeßvollmacht erteilt, damit ich sie vor den betreffenden Verwaltungsgerichten (u. a. Oldenburg, Schleswig und Hannover) bzw. vor dem Oberverwaltungsgericht Lüneburg (wo nirgends Anwaltszwang besteht) vertreten kann.

Wie bereits das Oberverwaltungsgericht Münster in seiner Würgassen-Entscheidung vom 20. Februar 1975 ausgeführt hat, sinken die Erfolgsaussichten eines Atomprozesses mit der Zahl der beteiligten Kläger; d. h. je geringer die Klägerzahl ist, um so geringer ist auch die Aussicht, daß die Kläger gegen die Plutonium-Technokraten Recht bekommen. Daher ist es kein Wunder, daß sich die Prozeßvertreter dieser Plutonium-Befürworter, wie z.B. Prof. Fischerhof und Dr. Wehage intensiv darum bemühen, mir die Fähigkeit zur Vertretung von Klägern zu entwinden. Kurios wirkt es allerdings, daß sie dies u. a. mit dem Eigeninteresse der von mir vertretenen Kläger begründen: denn diese Kläger selbst wollen ja, daß ich sie weiterhin vertrete! Wenn nun gestern Herr Bundesjustizminister Vogel der Gründung des „Rechtsjustizamtes" vor hundert Jahren gedachte, so lassen mich seine Worte, die ich heute auch in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (25. 1. 77, S. 4) teilweise nachlesen konnte, nochmals Hoffnung schöpfen.

Nicht nur für die Vergangenheit gilt, was von der Institution „Justiz" zu hören war: daß sie **„den Schritt zum Widerstand versäumt habe und dadurch Stufe um Stufe in die Rolle der Handlangerin für einen Unrechtsstaat herabsank"**. Mit großen Lettern haben die Widerstandskämpfer von Wyhl und Brokdorf bereits ins Stammbuch der Justizgeschichte die Worte eingemeißelt:

„Wo Recht zu Unrecht wird, wird Widerstand zur Pflicht".

Auch ich habe bereits bei den Erörterungsterminen in Philippsburg am 15. 10. 1976 (um 12.10 Uhr, wo ich von 5 Helfern der baden-württembergischen Genehmigungsbehörde t r o t z meines Rederechtes am Weitersprechen gehindert wurde), ebenso wie am 8. März 1976 in Wilster (wegen Brokdorf) oder am 3. Juli 1973 in Brake/Unterweser (wegen Esenshamm) g e w a l t l o s gegen staatlicherseits begangenes U n r e c h t Widerstand geleistet, wie dies durch Artikel 20, Abs. (4) des Grundgesetzes gefordert wird. Ich fasse auch meine Rolle als Kläger und Prozeßbevollmächtigter so auf, daß ich damit die Möglichkeiten der Gerichte v e r b e s s e r e, gegen Unrecht, das von Verwaltungsbehörden begangen wird, einzuschreiten.

Um Ihnen über die Art meiner Argumente Aufschluß zu geben, überreiche ich Ihnen hiermit Abdrucke meiner Schriftsätze

1) An das Verwaltungsgericht Oldenburg vom 13. Januar 1977,
2) An den Regierungspräsidenten in Hannover vom 29. Dez. 1976 und
3) An den Regierungspräsidenten in Hannover vom 30. Dez. 1976 / 5. Januar 1977.

Nach deren Kenntnisnahme bitte ich Sie, mich zu benachrichtigen, welche Schritte Sie mir empfehlen, um weiterhin als Prozeßbevollmächtigter von Klägern vor Verwaltungsgerichten auftreten zu können, vor denen k e i n Anwaltszwang besteht.

gez. Walther Soyka
(Abslov. rer. pol. Walther Soyka)

Anlage 1) zum Schreiben vom 25. Januar 1977 an den Präsidenten des Amtsgerichtes Bremen

Institut für biologische Sicherheit
Wissenschaftliche Leitung:
Absolv. rer. pol. Walther Soyka
2800 Bremen 1
Wendtstraße 22 · Ruf (0421) 76 9 76

An das
Verwaltungsgericht Oldenburg
— 1. Kammer —
Schloßplatz 10
2 9 0 0 O l d e n b u r g

Bremen, 13. Januar 1977

Im Verwaltungsrechtsstreit des

1. FORUM HUMANUM — Internationales Komitee für Ökologie und biologische Sicherheit, 2800 Bremen, Wendtstraße 22, des
2. Absolv. rer. pol. Walther Soyka, 2800 Bremen, Wendtstraße 22 und
3. des Kapitäns a. D. Ludwig Pfannkuche, 2800 Bremen, Celler Straße 44

gegen den Landkreis Wesermarsch, 2880 Brake/Unterweser wegen Widerrechtlichkeit von wasserrechtlichen Teilgenehmigungen für das plutoniumerzeugende Atomspaltwerk KKU-Esenshamm stelle ich den

Antrag,

der Oberkreisdirektor des Landkreises Wesermarsch möge verurteilt werden, die bisher pflichtwidrig unterlassene Ablehnung des wasserrechtlichen Erlaubnisantrages, mit dem von den Beigeladenen in listiger Weise versucht wurde, die Genehmigung zur radioaktiven Verseuchung des Weserwassers durch ein Gemisch unbekannter Radionuklide mit einer aus 370 Milliarden Zerfällen pro Sekunde sich ergebenden Strahlungsintensität zu erlangen, durch einen schriftlichen Ablehnungsbescheid vorzunehmen.

Begründung:

Seit die Kreiszeitung Wesermarsch am 17. März 1971 unter der Überschrift „Das größte in Planung befindliche Kernkraftwerk der Welt soll in der Wesermarsch errichtet werden" der Öffentlichkeit Einblicke in die bis dahin **geheimgehaltenen Vorbereitungshandlungen** gab, hat sich der Verdacht zunehmend verdichtet, daß zwischen den Beigeladenen und Euratom einerseits, der Bundesregierung, der Niedersächsischen Landesregierung, dem Oberkreisdirektor Bernhardt des Landkreises Wesermarsch sowie den von ihm beauftragten Experten bzw. Sachverständigen andererseits konspiratives Einvernehmen dahingehend herrscht, daß die Bewohner der Wesermarsch und der weiteren, daran angrenzenden Gebiete vorsätzlich Lebensbedingungen unterworfen werden sollen, die gemäß Artikel II a), b), c) und d) der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (BGBl. II 1954, S. 729), in Verbindung mit Artikel III, IV, V, VI und VII dieser Konvention als unzulässige Verbrechen anzusehen sind, die gemäß Artikel I verhütet und bestraft werden müssen. Möglicherweise ist in dieses Einvernehmen auch ein Teil der Richter des Verwaltungsgerichtes Oldenburg und des III. Senates des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg einbezogen, da diese — im Gegensatz zur korrekten Auffassung des VII. Senates des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg — in ihrer Rechtsprechung den Standpunkt vertreten, daß die von mir eingeleiteten gerichtlichen **Selbstverteidigungsmaßnahmen** Schritte sind, durch die „**unbefugt** geschäftsmäßig **fremde** Rechtsangelegenheiten besorgt" werden sollen: siehe S. 3 unten des Beschlusses **III OVG B 121/76,** sowie S. 7, (8. und 13. Zeile von oben) mit dem Hinweis auf die **anderslautende** Auffassung im Parallelbeschluß des Oberverwaltungsgerichtes für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 2. Sept. 1976, VII OVG B 61/76.

Hiermit mache ich meine beiden Schriftsätze an den Regierungspräsidenten in Hannover (9 Seiten vom 29. Dezember 1976 und 26 Seiten vom 30. Dezember 1976/5. Januar 1977), insbesondere die Ausführungen hinsichtlich unseres **Rechtsanspruches auf Verwirklichung des Höchstschutzgrundsatzes** (S. 2 vom 29. Dezember 1976 ff.) sowie des grundgesetzlich gewährleisteten **„besonderen Schutzes von Ehe und Familie“** (S. 3 vom 3. Januar 1977 ff.) bzw. des Grundrechtes auf **genetische Unversehrtheit** zum Inhalt der Begründung meines Antrages, soweit sich dies aus dem Sinn und Inhalt der genannten beiden Schriftsätze ergibt, d. h. soweit diese sinngemäß auch auf das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren im Falle KKU-Esenshamm zutreffen.

Ferner verweise ich, hinsichtlich der **Vorbereitungen** zur Schaffung von Lebensbedingungen (für mich, meine Kinder, Enkel und weiteren Nachkommen sowie deren künftige Ehepartner und die heute lebenden Vorfahren dieser künftigen Schwiegerkinder, Schwiegerenkel und Schwieger-Nachkommen), die durch die Genocid-Konvention als verbrecherisch erklärt wurden, auf die „Als Manuskript gedruckte“ Studie der **Kernforschungsanlage Jülich,** Jül-1220 vom Juli 1975 „Zukünftige radioaktive Umweltbelastung in der Bundesrepublik Deutschland durch Radionuklide aus kerntechnischen Anlagen im Normalbetrieb“ von **H. Bonka** und anderen, die ich leihweise zur vorübergehenden, **kurzfristigen** Einsichtnahme dem Gericht bis zur bevorstehenden mündlichen Verhandlung vor der 1. Kammer des Verwaltungsgerichtes Oldenburg am **18. Januar 1977** überreiche.

Weiters verweise ich auf die Studie des Instituts für Reaktorsicherheit der TÜV e.V., die von Dr. Bachner, D. Holm, A. Meltzer, G. Morlock, Dr. P. Neußer und Dr. H. Urbahn als sogenanntes „Katastrophengutachten“ für den Bundesminister des Inneren in Bonn erstellt wurde und über die heute, am 13. 1. 1977 die „Frankfurter Rundschau“ (S. 1 und 2/3) sowie der „Weser Kurier“, die „Hannoversche Allgemeine Zeitung“ und die Illustrierte Wochenzeitung „Stern magazin“ vom 13. Januar 1977, (S. 132 bis 134A) berichtet haben.

Bezüglich der Frage, ob die Klagen der von mir vertretenen Kläger im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren zulässig sind, verweise ich darauf, daß es außerordentlich schwierig ist, die Anwendung der Genocid-Konvention gegen in Amt und Würden befindliche Beamte oder Politiker bzw. Richter durchzusetzen, solange die den Klagen zugrundeliegenden Tatbestände nur teilweise aufgehellt wurden. An der Aufhellung dieser Sachverhalte ist der Verein „Forum Humanum“ ebenso interessiert, wie Herr Pfannkuche und ich selbst. Eine ganze Reihe von Gründungsmitgliedern des FORUM HUMANUM (z. B. Dr. Hachenburg, Mary Bielefeld, Franz Lengemann, Walther Soyka usw.) wohnen im Umkreis des KKU-Esenshamm; die Grün-

dungsversammlung am 6. August 1972 erfolgte in Fischerhude; die Gesundheitsschutzsymposien anläßlich des Weltgesundheitstages 1973 in Nordenham und 1975 in Glückstadt sowie die Hauptversammlung am 9. August 1975 beim Denkmal des Hartwarder Friesen in Rodenkirchen beweisen, daß sich hier der Hauptwirkungsbereich des Vereines befindet. Dessen Geschäftsführung erfolgt seit 1972 nicht mehr von Wien, sondern von Bremen aus. Am 9. August 1975 wurde die Verlegung des Sitzes von Wien nach Bremen beschlossen; am 9. Juli 1976 wurde das gesamte noch in Wien befindliche Archivmaterial des Forum Humanum zugleich mit meinem persönlichen Hausrat verladen und am 12. Juli 1976 in Bremen durch mich von der Export- und Import-Spedition „Rhenus AG", 2800 Bremen 1, Tiefer 2, übernommen. Zur Zeit befinden sich diese Archivbestände des Forum Humanum in 2800 Bremen, Wernerstraße 2, in einer von mir gemieteten Garage. Das Forum Humanum ist als inländischer Verein Nutznießer von Art. 19, Abs. (III) des Grundgesetzes und hat einen Rechtsanspruch darauf, daß sein Fortbestand durch neuzuströmende Mitglieder gewährleistet ist; soferne es infolge der Erzeugung von Plutonium in einer Plutoniumextrahierungsanlage dazu kommen sollte, daß die Erde in einen Mond verwandelt wird (siehe die Aussage von Holger Strohm vor dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages am 2. und 3. Dezember 1974 in Bonn), kann auch das Forum Humanum nicht mehr damit rechnen, daß es Neumitglieder findet. Die Gewähr seines Fortbestandes hängt davon ab, daß es seinen satzungsgemäßen Vereinszweck verwirklichen kann, nämlich die Herstellung von Plutonium zu unterbinden. Dies ist auf dem Wege über die Klage gegen die wasserrechtlichen Genehmigungen für KKU-Esenshamm zu erwarten, da in Esenshamm solange kein Plutonium hergestellt werden kann, als keine wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt, die Rechtskraft erlangt hat. Da jedoch die berechtigte Sorge besteht, daß v o r rechtskräftiger Beendigung der anhängigen Verwaltungsstreitverfahren versucht wird, zuungunsten der Kläger vollendete Tatsachen bzw. Sachzwänge zu erzeugen – wie dies in der Vergangenheit mehrfach, zuletzt wieder bezüglich der 7. atomrechtlichen Teilgenehmigung versucht wurde –, mußte der obige Antrag gestellt werden. Er dient außerdem der Klarstellung der Frage, welcher der beiden Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg (Beschluß vom 10. Januar 1977, III OVG B 121/76; Beschluß vom 2. September 1976, VII OVG B 61/76) vom Verwaltungsgericht Oldenburg als rechtens betrachtet wird: von m i r wird der Beschluß vom 10. Januar 1977 als u n r e c h t m ä ß i g bezeichnet, da meine Prozeß-Tätigkeit in **Ausübung der Selbstverteidigung** und **nicht geschäftsmäßig** erfolgt.

gez. Walther Soyka
(Absolv. rer. pol. Walther Soyka)

Anlage 2) zum Schreiben vom 25. Januar 1977 an den Präsidenten des Amtsgerichtes Bremen

INSTITUT FÜR BIOLOGISCHE SICHERHEIT

ROLAND BOHLINGER · WALTHER SOYKA

IBS W. Soyka, Wendtstraße 22, 2800 Bremen 1
Ruf: (04 21) 76 9 76

z. Z. Hannover, 29. Dez. 1976

An den

Regierungspräsidenten in Hannover

Wilhelmstraße 21

3000 Hannover

Betr.: Wasserrechtlicher Erörterungstermin wegen des plutoniumerzeugenden Atomspaltwerkes Grohnde

Die Tatsache, daß gestern, am 28. Dezember 1976, um 18.13 Uhr im großen Saal der Wülfeler Brauereigaststätten, Hildesheimer Straße 380, Herr Dr. Feder als Verhandlungsleiter und Beauftragter des Regierungspräsidenten in Hannover – entgegen der bisherigen Gepflogenheit, um 9.30 Uhr des folgenden Tages mit den Erörterungen des Vortages fortzufahren – für heute (29. Dez. 1976) den Beginn der Erörterungen **erst für 10 Uhr** anberaumt hat, verdient festgehalten zu werden, weil diesem verspäteten Beginn symbolhafte Bedeutung aus folgenden Gründen beizumessen ist:

1) Bereits am Donnerstag, 16. Dezember 1976, habe ich ausdrücklich darum ersucht, den fortzusetzenden Erörterungstermin in einem besser geeigneten Lokal durchzuführen. Diesem Ersuchen wurde von Herrn Dr. Feder nicht stattgegeben.

2) Bereits am 15. Dezember 1976 wurde darum gebeten, mit den Erörterungen am folgenden Tag bereits um 9 Uhr morgens zu beginnen, da ansonsten die zur Verfügung stehende Redezeit zu karg bemessen sei. Herr Dr. Feder lehnte dies mit dem Hinweis darauf ab, daß es Einwender aus Hameln gebe, denen ein so früher Beginn nicht zuzumuten sei.

3) Am 28. Dezember 1976 wurden von den im Saal anwesenden, etwa 25 bis 30 Einwendern, bzw. Beiständen, Vollmachtnehmern und Gutachtern von Einwendern **Beschwerden über die unzumutbare Kälte** in dem nahezu menschenleeren, überdimensionierten Raum vorgetragen, die für die vielfach in vorgeschrittenem Alter befindlichen Kritiker eine unzumut-

(Hier Beginn der Seite 2 des Originalschriftsatzes vom 29. Dez. 1976)

bare gesundheitliche Gefährdung darstelle, der wegen des erzwungenen Stillesitzens und der ungenügenden Heizung nicht wirksam begegnet werden konnte. Herr Dr. Feder ging weder auf die Frage der erzwungenen Gesundheitsgefährdung für die Einwender ein, noch vermochte er für eine verbesserte Heizung des großen Saales zu sorgen. Die hierin zum Ausdruck kommende unzureichende Vorsorge gegen gesundheitliche Gefährdungen der Einwender wird umso bedeutungsvoller, als Dr. Feder und die ihn umgebenden Beamten wegen ihres Aufenthaltes auf einem erhöhten Podium, das an der Vorderseite noch durch bis zum Boden reichende Tischtücher gegen das Eindringen von Kaltluft abgeschirmt war, s e l b s t im Warmen gesessen sein dürften; bekanntlich ist es in großen Räumen regelmäßig o b e n wärmer, als weiter unten.

4) Die Mißachtung des Höchstschutzgrundsatzes, der sich für den rechtlich bewanderten Dr. Feder aus der Präambel der Satzung der Weltgesundheitsorganisation ebenso ergibt, wie etwa aus Artikel 11 der Europäischen Sozialcharta (BGBl. II 1965, S. 1122 ff.) wurde auch daran sichtbar, daß t r o t z des am 14. Dezember 1976 von Dr. Feder angeordneten Rauchverbotes von ihm n i c h t g e r ü g t wurde, daß am 28. Dezember 1976 wiederholt und von verschiedenen Personen (darunter u. a. auch Prof. Ruf auf dem Podium) Zigaretten entzündet und auch tatsächlich g e r a u c h t wurden. Daran änderte sich auch nichts, als ich darauf hinwies, daß die mittlere Lebensverkürzung durch eine Zigarette rd. 15 Minuten beträgt. Ohne auf die Motive Herrn Dr. Feders eingehen zu wollen, die ihn zur Duldung des Rauchens bewogen haben, muß gerügt werden, daß er mit der Nichtanwendung des Mindestbelastungsgebotes bzw. des Höchstschutzgrundsatzes gegen Art. 25 des Grundgesetzes verstoßen hat, demzufolge die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes **Bestandteil des Bundesrechtes** sind; sie gehen sogar den (einfachen) Gesetzen v o r und erzeugen Rechte und Pflichten **unmittelbar** für die Bewohner des Gebietes der Bundesrepublik.

5) Die eklatante Mißachtung des Art. 25 GG durch Herrn Dr. Feder wiederum verstößt gegen Art. 20, Abs. (3) GG, sowie gegen Art. 2, Abs. (2) GG im Zusammenhalt mit der „Wesensgehaltsgarantie" des Art. 19, Abs. (2) des Grundgesetzes. Dies zu erwähnen halte ich deshalb für erforderlich, weil

(Hier Beginn der Seite 3 des Originalschriftsatzes vom 29. Dez. 1976)

bereits am 14. Dezember 1976 Herr Dr. Feder mir grundlos ins Wort fiel, als im Rahmen der Erörterung der „Eröffnung" bzw. der Verfahrensfragen des Erörterungstermins ohne jede Weitschweifigkeit und in ge-

drängtester Kürze von mir die in Betracht kommenden Stellen aus dem Grundgesetz zitiert wurden: ich verwahrte mich am 14. Dezember 1976 gegen diese sachundienliche Bevormundung durch Herrn Dr. Feder.

Diesem Bevormundungsversuch, der sich am Nachmittag des 14. Dezember 1976 ereignet hat, war am Vormittag desselben Tages die empörende Handlungsweise Dr. Feder's vorangegangen, daß er m e i n e schriftlich überreichte **Wortmeldung** nicht zur Kenntnis nahm, bzw. eine Vielzahl von s p ä t e r erfolgten Wortmeldungen bevorzugte und mich erst nach stundenlangem Warten und schließlich lautstarken Protesten aus dem Zuhörerkreis an das Mikrophon ließ. Meine ganz zu Beginn des Erörterungstermins wohl als e r s t e Wortmeldung überhaupt vorgetragene bezog sich auf folgendes Stichwort:

„Amtsstellenübersiedlung während der Auslegungsfrist;
hierdurch Uninformiertheit über den Ort der Aktenauslegung."

Infolge der chaotischen Verhandlungsführung, die Herr Dr. Feder durch seine offenkundigen Willkürmaßnahmen am 14. Dezember 1976 bewies, kam es schließlich soweit, daß Pastor B o d e aus Bremen als „Vertrauensmann der Einwender" damit begann, eine zeitlich geordnete Liste der Wortmeldungen zu führen, um wenigstens für die Z u k u n f t eine Wiederholung derartiger Willkürhandlungen zu unterbinden. T r o t z dieses „Selbsthilfeversuchs", den ich als eine legale Widerstandshandlung gemäß Art. 20, Abs. (4) des Grundgesetzes betrachte, blieb es mir bis zum 28. Dezember 1976 durch Herrn Dr. Feder v e r w e h r t , die im Auftrage von

Ernst Ulrich, Einlaßschein Nr. 31,

Ingrid Ulrich, Einlaßschein Nr. 32 und

Frieda Ulrich, Einlaßschein Nr. 34, alle wohnhaft
2072 Jersbek, Allee 34

am 14. Dezember um 15.05 Uhr eingereichte Wortmeldung zu Punkt I der Tagesordnung wahrzunehmen, die sich auf folgendes Stichwort bezog:

„Zusammenfassende **oder** detaillierte Erörterung vorgetragener Verfahrensfragen bzw. Mängel."

Dadurch, daß dann am 15. Dezember 1976, etwa um 17 Uhr, Dr. Feder in

(Hier Beginn der Seite 4 des Originalschriftsatzes vom 29. Dez. 1976)

sachlich u n z u t r e f f e n d e r Weise erklärte, der Tagesordnungspunkt I sei bereits ausreichend oder vollständig erörtert worden und als er **keinerlei weitere Äußerungen** zu diesem Punkte zuließ, stellte er mich vor die Alternative,

a) in Form von „Widerstandshandlungen" g e g e n den Willen der Verhandlungsleitung anläßlich der Wortmeldung zu a n d e r e n Tagesordnungspunkten auf die rechtswidrigerweise unterdrückten Wortmeldungen bzw. Stichworte zurückzukommen, oder

b) mich jenen Einwendern anzuschließen, die den Erörterungstermin v e r l a s s e n haben, weil sie ihn als „Farce" betrachten, da ihm auf Grund der im 1. atomrechtlichen Genehmigungsbescheid bereits „endgültig" bzw. „grundsätzlich" vom Regierungspräsidenten zugesagten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Weserwassernutzung durch die Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde GmbH. keinerlei rechtliche Bedeutung mehr zuzumessen sei oder

c) t r o t z der anfänglich chaotischen Verhandlungsführung den Versuch zu unternehmen, i n n e r h a l b der zugelassenen Wortmeldungen wenigstens e i n i g e der Gründe darzulegen, weshalb die offensichtlich bereits zugesagte Erlaubnis zur Aufheizung und radioaktiven Verseuchung der Weser durch das Plutoniumerzeugungswerk G r o h n d e r e c h t s w i d r i g ist.

Ich habe die Alternative c) gewählt, weil ansonsten zu befürchten ist, daß der Eindruck entsteht, es fehle den Einwendern an sachlichen Gründen, die g e g e n die Erteilung einer Weserwassernutzungserlaubnis sprechen.

Am 28. Dezember 1976 erneuerte Dr. Feder mit der Unterdrückung von Wortmeldungen, diesmal zu Punkt V der Tagesordnung, seine bereits am 14. und 15. Dezember 1976 betätigte willkürliche Vorgangsweise: so ist es z. B. Herrn R ö s s i n g nur deshalb um etwa 15.10 Uhr (28. Dezember 1976) gelungen, zu Wort zu kommen, weil Herr Karsten Fiedler (wiederum in Form einer legalen Widerstandshandlung gemäß Art. 20, Abs. (4) GG.) ihm eigene Redezeit abgetreten hat. Der K a m p f um a u s r e i c h e n d e R e d e z e i t ist das Hauptkennzeichen dieses (wie auch anderer) Erörterungstermins. So prägte bereits im Februar 1974 ein CDU-Abgeordneter der Stadt Schweinfurt anläßlich des atomrechtlichen Erörterungstermins für das Atomspaltwerk G r a f e n r h e i n f e l d das Wort:

> „Mit dem Grafenrheinfeld-Erörterungstermin hat der unbestimmte Rechtsbegriff ‚Erörterung' einen neuen Inhalt bekommen."

(Hier Beginn der Seite 5 des Originalschriftsatzes vom 29. Dez. 1976)

Dies ist dahingehend zu berichtigen, daß bereits bei den wasserrechtlichen Erörterungsterminen für Würgassen (November 1970 in Beverungen) bzw. für Esenshamm (3. Juli 1973 und 18. September 1973 in Brake/Unterweser)

unmißverständlich auf den rechtlich bedeutsamen Unterschied zwischen „Anhörung" und „Erörterung" hingewiesen worden war. Im November 1974 wurde in Wilster aus Anlaß des atomrechtlichen Erörterungstermins für das geplante Atomspaltwerk B r o k d o r f eine gutachtliche Stellungnahme von Univ.-Prof. Dr. Mayer-Tasch (München) verlesen, die sich ebenfalls mit dem Inhalt des Begriffes „Erörterung" in konstruktiver Weise auseinandersetzte. Herr Lengemann hat zu Beginn des wasserrechtlichen Erörterungstermins in der Wülfeler Brauereigaststätte den Versuch unternommen, dieser gutachtlichen Stellungnahme Prof. Mayer-Tasch's Gehör zu verschaffen: wie der bisherige Verlauf dieses Erörterungstermins jedoch zeigte, nur mit sehr bedingtem Erfolg.

So wurde ich w ä h r e n d des Erörterungstermins bevollmächtigt, die Einwendungen bzw. Wortmeldungen für folgende Personen vorzutragen:

Margret Schmidt, Delmenhorst,	Einlaßschein Nr. 2974;
Günther Matthes, Delmenhorst	5;
Christa Matthes, Delmenhorst	4;
Jürgen Floerke, Hannover	
Burkhard Kohl, Hannover	928;
Tilman Kalka, Fischerhude	1938; 2707; 2848;
Dr. Ing. Johann Ludwig von Eichborn persönlich sowie für	
a) die Mitglieder des „Bund für Natur- und Umweltschutz" und	
b) die Mitglieder des Arbeitskreises Umwelt der SPD in Hamburg	
Kurt Bauersachse, Hannover-Kalletal	118;
Elisabeth Schönknecht, Bad Salzuflen	376;
Dr.-Ing. Erich Biermann, Bovenden	
Uwe Schärff, Hamburg,	Einlaßschein Nr. 1307;
Wolfgang Sieger, Bremen	1318;
Günther Haase, Uetersen	19;
Ursula Müller, Hannover	
Karsten Fiedler, Hannover.	

Die meisten der vorgenannten Beauftragungen bzw. Bevollmächtigungen kommen zusätzlich zu jenen Vollmachten, die mir von Einwendern

(Hier Beginn der Seite 6 des Originalschriftsatzes vom 29. Dez. 1976)

bereits vorher zugleich mit ihren Einwendungen schriftlich erteilt worden waren; Herr Dr. Schröder bekam von mir bisher 12 Blatt mit einer Liste von zunächst **268 Vollmachtgebern,** von denen ich bereits für **120 Personen** je einzelne, d. h. individuell zu erledigende Wortmeldungen abgegeben habe. Dies begann mit den beiden, am 16. Dezember 1976 um 11.45 Uhr abgegebenen Wortmeldungen für

C 211 Sabine Joks, Hannover, Stichwort:

„36 Kr 88; 37 Rh 88; 33 As 89; 34 Se 89; 56 Ba 140; 57 La 140: Gefahr der hierdurch bedingten Lymphosarkome und Harnblasen-Tumoren"

C 212 Andreas Seele, Hannover, Stichwort:

„34 Se 79; 35 Br 80; 34 Se 81m; 33 AS 74:
Gefahr der hierdurch bedingten Reticulumzellsarkome und Nebennieren-Tumoren."

Bereits bei meiner Wortmeldung zu **TOP I** des Erörterungstermines, die ich am 15. Dezember 1976 für Herrn Günther Haase zu dem Stichwort:

„Durchsetzung des Rechtes, zusammenfassend über alle in Frage kommenden giftigen Radionuklide zu sprechen"

wahrnehmen konnte, habe ich vorgetragen, daß es erforderlich ist, zu sprechen über:

Subakute Toxizität; maligne Tumoren, wie z. B.:
Lungentumore oder -Carcinome; Hepatome; Leberkrebs; Mammacarcinom; Lungenadenome; Lymphosarkome; Reticulumzellsarkome; Uterussarkome; Amyloidtumoren; Hämangiome; Hämangiosarkome; Schleimtumoren; Hirntumoren; Tumore des Nervensystems; Fibro-Zell-Sarkome; Spindelzell-Sarkome; Nebennieren-Tumoren; Darm-Tumoren; Gallengangstumoren; Leberzell-Tumoren; Knochen-Tumoren; Harnblasen-Tumoren; Brustdrüsen-Tumoren; Talgdrüsen-Tumoren; Gehörgangs-Tumoren und Zellnekrosen.

Diese alleine für Herrn Haase erforderliche Befassung mit den genannten Krebsarten kann natürlich **nicht** ersetzen die Befassung mit den Stichworten, die bei den weiteren 120 Wortmeldungen bereits am 16. Dezember und am 17. Dezember 1976 Herrn Dr. Feder schriftlich überreicht worden waren. Ich

habe am 17. Dezember 1976 ausdrücklich die Frage gestellt, ob es zweckmäßig sei, wenn ich die w e i t e r e n bevorstehenden Wortmeldungen mit
(Hier Beginn der Seite 7 des Originalschriftsatzes vom 29. Dez. 1976)
der Post bereits v o r dem 28. Dezember 1976 an den Regierungspräsidenten sende (damit sich dieser auf die eingehende Erörterung in sachdienlicher Weise vorbereiten könnte). Ich bekam darauf die Antwort, es sei unerwünscht, daß ich (zu den bereits vorgelegten 120 individuellen Wortmeldungen) vor dem 28. Dezember 1976 Wortmeldungen mit der Post einsende; **es genüge,** wenn sie anläßlich der Fortsetzung des Erörterungstermins ab dem 28. Dezember 1976 vorgelegt werden.

Abgesehen von dem gestörten Verhältnis zum Grundgesetz, das ich bei Herrn Dr. Feder bereits mehrmals zu beanstanden hatte, zeigte mir der Verlauf des gestrigen Tages, daß auch in **fachlicher Hinsicht** Herr Dr. Feder mit der Abwicklung des wasserrechtlichen Erörterungstermins restlos überfordert ist. Ihm fehlt das notwendige **Mindestmaß an Beurteilungsfähigkeit,** ab wann Einwendungen in ausreichendem Maß erörtert wurden: so ist es mir gestern trotz mehrfachen Nachfragens n i c h t gelungen, Herrn Dr. Niklas zur Beantwortung meiner unkomplizierten Frage zu bewegen, w i e in der Strahlenschutzverordnung die Toxizitätseinstufung all jener Nuklide geregelt wurde, die in der **Anlage I** n i c h t aufgezählt worden sind. Diese Frage war deshalb erforderlich geworden, weil sich Dr. Feder damit hatte abspeisen lassen, daß „gemäß den LAWA-Richtlinien" nur die folgenden Nuklide „zu berücksichtigen sind":

> Tritium; Chrom 51; Mangan 54; Eisen 59; Cobalt 57, 58 und 60; Zink 65; Strontium 89 und 90; Zirkonium 95; Niobium 95; Ruthenium 103 und 106; Silber 110 m (metastabil); Antimon 124 und 125; Jod 131; Cäsium 134 und 137; Barium 140; Lanthan 140; Cer 141 und Cer 144."

Hieraus werde gemäß den Vorstellungen des Bundesgesundheitsamtes in Berlin ein „Modellgemisch" erstellt, dessen fingierte Bestandteile seien:

19 % Co 58;	10 % J 131
20 % Co 60;	16 % Cs 134
10 % Zn 65;	24 % Cs 137.
1 % Sr 90;	

Hierbei handle es sich um „alle besonders toxischen Nuklide und alle, die sich besonders stark anreichern", wobei ausdrücklich von Prof. Ruf bemerkt wurde: **„Alle anderen weisen geringe Toxizität auf";** Diese Behauptung steht jedoch im **Widerspruch** zur Toxizitätseinstufung, wie sie durch die Strahlen-

schutzverordnung erfolgt. Dies hätte Dr. Feder selbstverständlich s e l b s t, ohne ausdrücklichen Hinweis meinerseits e r k e n n e n müssen, wenn er seiner Aufgabe als Leiter eines fachlich anspruchsvollen Erörterungstermins auch nur einigermaßen gerecht geworden wäre.

(Hier Beginn der Seite 8 des Originalschriftsatzes vom 29. Dez. 1976)

Im eigenen Namen sowie im Namen sämtlicher rd. 400 Einsender, die ich zu vertreten habe, schließe ich mich daher den Einwendungen an, die sowohl Herr Dr. jur. Günther W a l p e r (Holzminden), als auch Herr Dr.-Ing. Erich B i e r m a n n (Bovenden-Eddigehausen), dieser bereits in seinem Schreiben vom **24. April 1975, S. 7** vorgetragen haben: demnach ist gemäß **§ 4 der** Atomanlagenverordnung, der die Überschrift trägt:

„Sachprüfung und Bescheid"

keinesfalls der Regierungspräsident in Hannover zur Erteilung einer wasserrechtlichen Weserwassernutzungserlaubnis für das plutoniumerzeugende Atomspaltwerk Grohnde berufen. Vielmehr ist er, wegen der Worte „insbesondere des Bau- und Wasserrechts" im § 4 AtomAnlVO. ausdrücklich hierfür als u n z u s t ä n d i g erklärt worden.

Wegen dieser Unzuständigkeit des Regierungspräsidenten Hannover ersuche ich um die sofortige Einstellung des z. Z. anhängigen Erörterungsverfahrens. Sollte diesem meinem

A n t r a g ,

der sich auf die mangelnde Fähigkeit der befaßten Behörde zur **Sachprüfung**, auf die überregionale Bedeutung des Projektes Grohnde und auf den Wortlaut des § 4 AtomAnlVO stützt, n i c h t stattgegeben werden, ersuche ich um die Übermittlung eines schriftlich begründeten, klagefähigen B e s c h e i d e s **binnen einer Woche.** Konkludente Handlungen an Stelle eines schriftlichen Bescheides würden mir Anlaß zur Einbringung einer Feststellungsklage sein, mittels derer ich die Rechtsnatur solcher Handlungen klären lassen würde.

Zur Begründung meines Antrages verweise ich darauf, daß im Falle Würgassen das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren von dem für atomrechtliche Genehmigungen zuständigen **Ministerium** abgehandelt wurde; dem steht nicht entgegen, daß im Falle Esenshamm der Oberkreisdirektor des Landkreises Wesermarsch als „**untere** Wasserbehörde" mit der erforderlichen Sachprüfung im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren betraut war, da dessen fehlender Sachverstand inzwischen zu erschreckenden Fehlinvestitionen seitens der Preußenelektra und der NWK geführt hat.

Der mangelnde, für die Sachprüfung erforderliche Mindestsachverstand des bisher befaßten Regierungspräsidenten ergibt sich unwiderleglich auch daraus, daß auf S. 81 der 1. atomrechtlichen Teilgenehmigung für Grohnde der

(Hier Beginn der Seite 9 des Originalschriftsatzes vom 29. Dez. 1976)

Niedersächsische Sozialminister mitteilt, der Regierungspräsident habe „grundsätzlich" bzw. „endgültig" dem gemeingefährlichen Projekt Grohnde zugestimmt. Bei entsprechendem Sachverstand hätte jedoch in Wahrnehmung seines pflichtgemäßen „Ermessens" der Regierungspräsident gegen das Projekt Einwendungen vorzubringen gehabt. Ich behalte mir vor, strafrechtliche Schritte einzuleiten, um aufklären zu lassen, weshalb dieses pflichtgemäße Ermessen nicht angewendet wurde, d. h. wie es zu der erwähnten Feststellung in der 1. TG für Grohnde gekommen ist. In diesem Zusammenhang wird auch aufzuklären sein, weshalb am 14. Dezember 1976 Herr Dr. Schröder nicht auf die von mir wiederholt gestellte Frage eingegangen ist, ob seiner Meinung nach die Bemerkung in der 1. TG. **„Bindungswirkung"** für den Regierungspräsidenten habe.

Im übrigen bemängle ich, daß seitens des Regierungspräsidenten auch „Einwendungen" entgegengenommen wurden, die nicht unterschrieben und **nur mit Schreibmaschine** erstellt waren, da hierdurch die Gefahr besteht, daß den „echten" Einwendern Redezeit durch fingierte Einwender vermindert wird.

Auf die fachliche Inkompetenz des Regierungspräsidenten und der von ihm zu Rate gezogenen Gutachter werde ich erforderlichenfalls noch näher eingehen, falls dies von mir vor Erlaß des beantragten klagefähigen Bescheides gewünscht werden sollte, d. h. also, wenn dem Antrag auf Abbruch des rechtswidrigen Erörterungstermins heute nicht stattgegeben werden sollte.

gez. Walther Soyka
(Absolv. rer. pol. Walther Soyka)

Termin bitte vormerken:
Gesundheitsschutzsymposium aus Anlaß des Weltgesundheitstages
Krebsverhütung durch Plutoniumverbot?
5. bis 7. April 1977

INSTITUT FÜR BIOLOGISCHE SICHERHEIT

ROLAND BOHLINGER · WALTHER SOYKA

IBS W. Soyka, Wendtstraße 22, 2800 Bremen 1
Ruf: (04 21) 76 9 76

30. Dezember 1976 /
5. Januar 1977

An den
Regierungspräsidenten in Hannover
Wilhelmstraße 21
3000 Hannover

Betr.: Ersuchen um Behebung von Rechtsunsicherheiten hinsichtlich des gestern erfolgten Abbruches des wasserrechtlichen Erörterungstermins wegen des plutoniumerzeugenden Atomspaltwerkes in Grohnde.

Am 29. Dezember 1976, etwa um 10.10 Uhr, hat im großen Saal der Wülfeler Brauereigaststätten in Hannover, Hildesheimer Straße 380, Herr Dr. Feder (offenbar im Namen des Regierungspräsidenten) **angekündigt**, der wegen KKW Grohnde anberaumte wasserrechtliche Erörterungstermin werde noch am 29. Dezember 1976, und zwar um 18 Uhr, beendet werden.

Sofort nach dieser Ankündigung drückte ich mein Befremden aus, daß Dr. Feder zu diesem Zeitpunkt bereits davon ausgehe, daß bis 18 Uhr **alle** „wesentlichen" Komplexe bzw. Fragen erörtert werden könnten, obwohl ihm zunächst noch mehr als 130 schriftliche, individuelle Wortmeldungen von Einwendern unerledigt vorlagen. Im Hinblick darauf, daß ich bereits am 17. Dezember 1976, lange vor Ende der Erörterungen dieses Tages, eine große Zahl von weiteren Wortmeldungen angekündigt hatte, konnte ich davon ausgehen, daß deren Vorlage erst dann erforderlich wird, wenn die bereits eingereichten rd. 130 Wortmeldungen abgehandelt sein würden.

Wie im Verlaufe der Erörterungen am 14., 15., 16. und 17. Dezember 1976 zeigte sich in noch verstärktem Maße auch während der Erörterungen am 28. Dezember 1976 die **fachliche Hilflosigkeit** der zum Erörterungstermin abgeordneten Beamten des Regierungspräsidenten in Hannover: ohne beurteilen zu können, welche der vorgetragenen Argumente falsch und welche richtig sind, waren sie nahezu auf Gedeih und Verderb darauf angewiesen, sich den Äußerungen der am Podium sitzenden Gutachter anzu-

schließen, bzw. sich diese zu eigen zu machen. Damit allerdings wurde es unerläßlich, die von den „Gut"achtern vielfach vorgetragenen „Annahmen" oder Randbedingungen und Meinungen ebenfalls zu erörtern, da ansonsten die vielfach versteckten Irrtümer, Unrichtigkeiten und unzulänglichen „Vertrauensbereiche", die den Gutachteräußerungen zu Grunde liegen, unwidersprochen in den Entscheidungsprozeß des Regierungspräsidenten Eingang gefunden hätten.

Auf **Seite 7** meines 9 Seiten umfassenden Schriftsatzes vom 29. Dezember 1976 habe ich versucht, am Beispiel des aus **7 Nuklidarten** bzw. aus nur
(Ab hier Seite 2 des Originals)
5 Elementen fingierten „Modellgemisches" darzulegen, daß dessen unbesehene Übernahme durch die wasserrechtliche Genehmigungsbehörde zwangsläufig zu rechtswidrigen Ergebnissen führen müßte.

Dies gilt in noch wesentlich verstärktem Maße z. B. für das von Prof. Ruf am 29. Dezember 1976 genannte, am Papier erdachte **„Bionuklid"**: diesem müßten Eigenschaften zugelegt werden, welche die eines Chamäleons bei weitem übertreffen, da mit ununterbrochenen Veränderungen der Bionuklideigenschaften als Folge der ständig vor sich gehenden Zerfälle bzw. Elementumwandlungen gerechnet werden muß.

Mindestens diese Tatsache, ebenso wie die Tatsache der von Dr. Niklas falsch wiedergegebenen Toxizitätseinstufung jener Radionuklide, die nicht in der „Anlage I" zur Strahlenschutzverordnung aufgezählt wurden, hätte den Vertretern der wasserrechtlichen Genehmigungsbehörde bekannt sein müssen. Daß ihnen diese Tatsachen jedoch unbekannt waren, ergibt sich daraus, daß sie die entsprechenden Ausführungen der „Gut"achter widerspruchslos über sich ergehen ließen; **Beweis:**

Tonbandaufnahme der stattgefundenen Erörterungen.

Ein weiterer Hinweis auf die völlig unzureichende Fachkompetenz der mit dem wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren für das Atomspaltwerk Grohnde befaßten oberen Wasserbehörde ergibt sich aus der Tatsache, daß die auf der **Rückseite der blauen Einlaßscheine** schriftlich mitgeteilte „Tagesordnung des Erörterungstermins" keinen Hinweis darauf enthält, bei welcher Gelegenheit bzw. an welcher Stelle des Verfahrens die Frage der vorgesehenen nichtnuklearen Weserwasserbelastung zu erörtern sei. D. h. die von der „Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde GmbH" beantragte Belastung der Weser mit schädlichen, nicht radioaktiven Chemikalien ist in der Tagesordnung ebensowenig zur Erörterung vorgesehen

gewesen, wie die Erörterung der **Vervielfachung der Schadwirkung** von chemischen Noxen, die sich bereits im Weserwasser befinden und die **kombiniert** mit **ionisierenden Radionukliden** auf Leben und Gesundheit n e g a t i v e W i r k u n g e n auszuüben vermögen. Beweis:

Rückseite der blauen Einlaßscheine.

Obwohl ich bereits am 28. Dezember 1976 das Heft **Nr. 12** des 53. Jahrganges der Monatszeitschrift „**D e r W e n d e p u n k t**" (Dezember 1976, 636. Ausgabe) Herrn Othmer auf das Behördenpodium gereicht hatte und dieser nach meinen Beobachtungen sämtlichen anwesenden Behördenvertretern und Gutachtern die von mir aufgeschlagene **Seite 566** zur Kenntnis gebracht hatte (wodurch sich alle am Podium befindlichen Personen vom Inhalt der rot angekreuzten Notiz „Wachsender Krebs" unterrichten konnten) und obwohl ich am 28. Dezember ebenso wie am 29. Dezember 1976 darauf hinwies, daß seit der **Nobelpreisträgertagung im August 1974** in Lindau am Bodensee allgemein bekannt ist, daß beim Zusammentreffen mit ionisierenden Schadstoffen die Kanzerogenität von nichtradioaktiven Noxen sich bis auf das **25-fache erhöhen** kann, beharrte trotz meines am 29. Dezember 1976 morgens sofort ausgedrückten Befremdens Dr. Feder offenbar völlig uneinsichtig darauf, daß es möglich sei, den wasserrechtlichen Erörterungstermin am 29. Dezember 1976 ordnungsgemäß, das heißt in rechtlich einwandfreier Weise, zu „beenden". Um auszuschließen, daß er sich möglicherweise dem Druck von rechtswidrigen „Weisungen" mit seinem Vorgehen beugt, wies ich auf Seite 9 meines Schriftsatzes vom 29. Dezember 1976 **warnend** auf die Folgen strafgesetzwidriger Ermessensausübung durch beamtete Mitarbeiter des Regierungspräsidenten in Hannover hin.

(Ab hier Seite 3 des Originals)

Als sich am 29. Dezember 1976 etwa um 11.17 Uhr Frau Erika **Schröder** aus Göttingen (die mir bestens bekannt ist, die mich jedoch n i c h t bevollmächtigt hatte, in ihrem Namen die von ihr eingebrachten Einwendungen zu begründen) durch einen **Zwischenruf** ohne Mikrophon an Dr. Feder wandte, sagte er in geradezu aufreizender Tonart zu ihr:

„Sie haben gar nichts zu wollen". **Beweis:** Tonbandaufnahme.

Diese entwürdigende Behandlung von Frau Schröder durch Herrn Dr. Feder verurteilte ich nachdrücklich, ohne daß es mir jedoch möglich war, ihr von m e i n e r Redezeit etwa ausreichende Redezeit abtreten zu können, da ich bereits um 11.20 Uhr voraussah, daß es ganz unmöglich ist, daß ich bis 18 Uhr mit den von mir bereits eingereichten 120 Wortmeldungen, die jede für sich individuelle Behandlung erforderten, zu Rande kommen werde.

Nachdem am 29. Dezember 1976 vor der Mittagspause Prof. Ruf begonnen hatte, auf die Tatsachen und Faktoren einzugehen, die zur Ermittlung der „Dose-Committment-Faktoren“ berücksichtigt werden müßten, übergab Dr. Feder die Verhandlungsführung an Herrn Hillmann. Ich übergab um 13 Uhr an Herrn Hillmann (noch ohne die Seite 5) 2 Stück meiner insgesamt 9 Seiten umfassenden Eingabe an den Regierungspräsidenten in Hannover vom 29. Dezember 1976. Er sollte damit in die Lage versetzt werden, sich bei seinen Vorgesetzten Klarheit darüber zu verschaffen, ob es um 18 Uhr am 29. Dezember 1976 tatsächlich zur „Beendigung“ des wasserrechtlichen Erörterungstermins kommen werde, wie dies zuvor bereits kurz nach 10 Uhr Dr. Feder angekündigt hatte, o d e r ob m e i n e m im Namen von rd. 400 Einwendern schriftlich gestellten Antrag auf A b b r u c h des widerrechtlich nach Hannover einberufenen und dort unzureichend durchgeführten Erörterungstermins stattgegeben werden würde.

Nach Beendigung der Mittagspause, etwa um 14.40 Uhr, begann ich, vor dem Mikrophon die von mir vorbereitete Eingabe zu verlesen; **hierbei bezog** ich mich auf die zuvor bereits von Dr. jur. Günther Walper und von Dr.-Ing. Erich Biermann gemäß § 4 Atomanlagenverordnung gestellten Anträge, die z u s t ä n d i g e oberste wasser- bzw. atomrechtliche Genehmigungsbehörde möge einen ordnungsgemäßen wasserrechtlichen Erörterungstermin anberaumen. Zur Berichtigung der Tonbandaufnahme meiner Verlesung, bei der ich eine sinnwidrige Textstelle unkorrigiert verlas, gebe ich hier den richtigen, korrigierten Text eines Teiles der **Seite 8** wieder:

> „Zur Begründung meines Antrages verweise ich darauf, daß im Falle Würgassen das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren von dem für atomrechtliche Genehmigungen zuständigen **Ministerium** abgehandelt wurde; dem steht nicht entgegen, daß im Falle Esenshamm der Oberkreisdirektor des Landkreises Wesermarsch als **„untere** Wasserbehörde“ mit der erforderlichen Sachprüfung im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren betraut war, da dessen fehlender Sachverstand inzwischen zu erschreckenden Fehlinvestitionen seitens der Preußenelektra und der NWK geführt hat.“

Nach der Beendigung dieser Verlesung etwa um 15 Uhr kam es am 29. Dezember 1976 **nicht sofort** zur Fortsetzung der vor der Mittagspause begonnenen Darlegungen von Prof. Ruf hinsichtlich der Ermittlungsweise der „Dose Committment Faktoren“; ich notierte mir jedoch, daß er um etwa 16.23 Uhr sagte: „Sie sehen also, die Berechnung ist außerordentlich kompliziert“; um etwa 16.30 Uhr sagte er u. a.: „große Schwierigkeiten wegen der unter-

schiedlichen Lebensgewohnheiten und Verzehrgewohnheiten"; nach einem Hinweis darauf, daß es Schwankungen um den **Faktor 10** (minimal – maximal) geben könne, sagte er wörtlich:

„Jeder Mensch ist anders".

(Ab hier Seite 4 des Originals)

Obwohl dieser Satz eine naturwissenschaftliche Trivialität aussagt, muß er im Hinblick auf die bis heute fortwirkenden Folgen der französischen Revolution im Bereich der Rechtsphilosophie und der Staatsauffassungen als r e v o l u t i o n ä r bezeichnet werden:

> „Jeder Mensch ist anders" besagt nämlich, daß jeder Mensch in seinem Volk und seiner Art bzw. seelischen Eigenart e i n z i g a r t i g, d. h. nicht beliebig ersetzbar oder austauschbar und auch unwiederbringbar ist. Dies ist das genaue Gegenteil dessen, was sich aus dem Satz ergibt: „Alle Menschen sind gleich", womit sie gleich austauschbar und daher ersetzbar oder entbehrlich wären.

Ich versuchte zwar, auf die Tragweite dieser von Prof. Ruf gebrachten Feststellung, „jeder Mensch ist anders" näher einzugehen, doch wurde ich daran durch Dr. Feder gehindert, der um 18.30 Uhr den Erörterungstermin als b e e n d e t erklärte. Damit hat er es u. a. unmöglich gemacht, für jeden der von mir vertretenen etwa 400 Einwender auf dessen i n d i v i d u e l l e n Gesundheitszustand und dessen Lebensalter einzugehen: die Zellteilungshäufigkeit bei den j ü n g e r e n Einwendern (wie z. B. den Kindern Falk Boese, Hellrun Boese, Helge Boese, Holle Boese, Gudrun Boese und Hartmut Boese) ist eine a n d e r e, als bei älteren; umgekehrt ist die Allergie-Wahrscheinlichkeit bei älteren Einwendern wiederum um vieles höher, als bei jüngeren, ebenso die verschiedenartigen Asthma-Empfindlichkeiten, Krebsanfälligkeiten usw. usw.

Diese i n d i v i d u a l i s i e r e n d e Behandlung sämtlicher persönlich bedingter gesundheitlicher V e r s c h i e d e n h e i t e n hätte außerdem ergänzt werden müssen durch die Betrachtung **jedes einzelnen** als Noxe möglicherweise in Betracht kommenden Radionuklids. Dazu gehören selbstverständlich m e h r als bloß die „gemäß den LAWA-Richtlinien zu berücksichtigenden" 24 Nuklidarten, da schon d i e s e sich infolge ihres radioaktiv bedingten **Zerstrahlens** in a n d e r e Nuklidarten verwandeln und sie hierdurch wiederum **andere** toxische Wirkungen auszuüben vermögen.

Wenn Prof. Ruf am 29. Dezember 1976 etwa um 17 Uhr erklärte: „Man sucht nicht gezielt" nach den einzelnen in Frage kommenden Nukliden und Dr. Niklas etwa um 18.12 Uhr sagte: **„Spontan heißt ‚ohne uns bekannte Ursache'"**, womit Niklas sich auf die Frage von Herrn Zielke bezog, ob mit einem Zunehmen der Zahl von unfruchtbaren Müttern zu rechnen sei, so waren dies Fragenkomplexe von größter Bedeutung für das Thema des Erörterungstermins: **Vermeidung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit und der Volksgesundheit.**

Daß die Behauptung, die Dr. Feder am 29. Dezember 1976 kurz nach 10 Uhr apodiktisch aufgestellt hatte, daß bis 18 Uhr **„alle wesentlichen Komplexe"** abgehandelt sein werden, so daß die Erörterungen beendet werden könnten, u n r i c h t i g ist, ergibt sich u. a. aus der Tatsache, daß ich um 17.30 Uhr am 29. Dezember 1976 weitere 100 Wortmeldungen überreichte, mit denen es darum ging, die **Kombinationswirkungen** von Pestiziden, d. h. Insektiziden, Herbiziden und Fungiziden, die im Weserwasser bereits vorkommen, mit den zusätzlich einzuleitenden ionisierenden Schadstoffen zu erörtern. Wegen der V i e l z a h l dieser nichtradioaktiven Schadstoffe, auf deren Bedeutsamkeit Prof. Ruf (diesmal im Einklang mit dem Vorbringen der Einwender) n a c h - d r ü c k l i c h hingewiesen hatte, scheute sich offensichtlich Dr. Feder, in die Erörterung ihrer kanzerogenen, mutagenen und sonstigen Schadwirkungen einzutreten. Als ich zu erkennen glaubte, daß t r o t z der Hinweise im „ W e n d e p u n k t ", den ich am Tag zuvor (28. Dezember 1976) allen

(Ab hier Seite 5 des Originals)

am Podium sitzenden Beamten und Gutachtern zugänglich gemacht hatte, der Erörterungstermin am 29. Dezember 1976 als „ordnungsgemäß beendet" in die Geschichte eingehen solle, **verlas** ich am 29. Dezember 1976 diese Notiz aus dem Wendepunkt:

> **„Wachsender Krebs:** Die Zahl der Krebs-Todesfälle stieg in den letzten Jahren um etwa 1 % pro Jahr an, ist nun aber in den ersten 7 Monaten 1975 plötzlich um fast 6 % hochgeschnellt („Time", Dezember 1975 nach dem US National Center of Healths Statistics). Der „New Scientist" (1. 1. 1976) bemerkt dazu: ‚Nach einer wachsenden Zahl von Forschern in USA und GB könnte dies das erste Zeichen sein für die Auswirkungen der vielen tausend in die Umwelt entlassenen Chemikalien bei geringem Bedacht auf mögliche Krebsgefährdung.' "

Ich verwies erneut auf die Nobelpreisträgertagung 1974 in Lindau am Bodensee, derzufolge mit einer bis zu 25-fachen Verstärkung der Kanzerogenität von nichtnuklearen Schadstoffen dann zu rechnen sei, wenn diese kombiniert mit Radionukliden auf Organismen bzw. Zellen einzuwirken vermögen. Weiters verwies ich auf Art. 6 Abs. (1) und (4) des Grundgesetzes, demzufolge es Aufgabe aller staatlichen Amtsträger ist, für den **„besonderen Schutz von Ehe und Familie"**, d. h. für die unbeschädigte Erbgesundheit unserer Schwiegerkinder und Schwiegerenkel vorzusorgen sowie den Rechtsanspruch der jetzt und später lebenden **Mütter** auf **„Schutz und Fürsorge"** in wirksamer Form zu beachten. Ich hatte zuvor bereits am 28. Dezember 1976 darauf hingewiesen, daß wir bei einer angenommenen „Persistenz", d. h. Weitergabewahrscheinlichkeit von subletal, d. h. nicht tödlich und rezessiv (verdeckt) geschädigten Allelen bzw. Genen durch 40 Generationen von Nachkommen über kurz oder lang mit der Ausrottung unseres eigenen sowie anderer Völker oder Bevölkerungsgruppen zu rechnen haben.

Bei einem **Genschäden-Vervielfachungsfaktor von 1,5 pro Generation** und einem fiktiven Gengesamtbestand pro Person von 800 Millionen Genen könne im Mittel damit gerechnet werden, daß es kein ungeschädigtes Gen mehr gäbe:

(a) bei 40 Millionen geschädigten Genen pro Person und Generation ab der 4. Generation;

(b) bei 200 000 geschädigten Genen pro Person und Generation ab der 13. Generation und

(c) bei 30 geschädigten Genen pro Person und Generation ab der 32. Generation unserer Nachkommen, wobei ein Fortpflanzungsverhalten für jeden der Fälle (a), (b) und (c) angenommen wurde, das sich mit dem der vergangenen 40 Generationen bzw. 1000 Jahre vergleichen läßt.

Wie ernst dieser Hinweis zu nehmen ist, belegte ich mit folgendem Zitat aus dem Buch von Prof. Fritz Kaudewitz **„Grundlagen der Vererbungslehre"** (Francke Verlag, Bern und München, 1957, S. 135/136):

> „In diesem Zusammenhange gewinnen etwaige Strahlungseinwirkungen durch radioaktive Isotope, deren Anwendungsmöglichkeiten sich in den vergangenen Jahren sprunghaft weiteten, erhöhte Bedeutung. Es wäre **grundfalsch**, dann einen schädlichen Einfluß solcher Strahlungen leugnen zu wollen, wenn die verabreichte Dosis zu **keinen**

(Ab hier Seite 6 des Originals)

unmittelbar beobachtbaren Schäden führt. Erst ein umfangreiches, **während vieler Jahre** gesammeltes Beobachtungsmaterial vermag zuverlässige Aufschlüsse darüber zu geben, *in welchem Maße beispielsweise Atombombenversuche, klinische Anwendung radioaktiver Isotope und die Verseuchung von Luft und Gewässern mit radioaktiven Elementen die Mutabilität des menschlichen Erbgefüges zu steigern vermögen.* Die Erhaltung unserer Art hängt von Naturgesetzen ab, welche wir nicht zu durchbrechen vermögen. Sie besagen, daß die Zunahme der Mutationshäufigkeit gleichbedeutend mit dem Anwachsen des Auftretens genetischer Letalfaktoren ist. Etwa 20 % aller menschlichen Früchte sterben schon heute unter Normalbedingungen als Folge solcher Faktoren eines genetisch bedingten Todes. Damit befinden wir uns **unfern einer Grenze, jenseits deren der Bestand unserer Art nicht mehr gesichert** erscheint. Eine nennenswerte Erhöhung dieses Prozentsatzes muß daher zumindest für Völker mit langsamen Bevölkerungszuwachs wie etwa für uns Mitteleuropäer, die **Gefahr des Aussterbens heraufbeschwören.**"

Die Bedrohung durch **bewußt** herbeigeführte Keimbahn- bzw. Genschädigungen von räumlich begrenzbaren Bevölkerungsgruppen mittels radioaktiver Gewässerverseuchung stellt einen Verstoß gegen das Strafgesetz und gegen die Genocid-Konvention dar. Mag auch der als Prozeßvertreter von Elektrizitätsversorgungsunternehmen (wie z. B. Preußenelektra) bekanntgewordene Kommentator des „Deutschen Atomgesetzes" (Verlag August Lutzeyer, Baden-Baden, Bonn; 1962, S. 355) davon ausgehen, daß der Bundestag am Vorabend des Weihnachtsfestes 1959 mit der Annahme des Atomgesetzes (BGBl. I, S. 814 v. 23. Dezember 1959) auch über die Erlaubbarkeit von

„gesetzlich gestatteten Sondergefährdungen"

zugunsten der Förderung der Erforschung, Entwicklung und **Nutzung** „der Kernenergie zu friedlichen Zwecken" entschieden hat, so **vergißt er** in **seinem Kommentar** doch den selbstverständlichen Hinweis auf die **Wesensgehaltsgarantie** von Artikel 19, Abs. (2) des Grundgesetzes:

„In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden."

Dies bezieht sich ganz unmißverständlich in unserem Falle auf die vom Grundgesetzgeber gewollte B e s c h r ä n k u n g von gesetzlich gestatteten

Sondergefährdungen, indem er für die **Gefährdung der genetischen Unversehrtheit** im Artikel 2, Abs. (2) GG. k e i n e gesetzlich erlaubbare, bewußt gewollte Ermächtigung zuließ:

> **„Art. 2 Abs. (2) GG:** Jeder hat das Recht auf Leben und **körperliche** Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In **diese Rechte** darf nur auf Grund eines **Gesetzes** eingegriffen werden."

Das Grundrecht auf **genetische Unversehrtheit** ergibt sich zwingend sowohl aus dem „Recht auf Leben", wie auch aus Art. 6 und aus Art. 1, Abs. (1) und (2) GG; mit seiner Einschränkung des sogenannten „Gesetzesvorbehaltes" im Art. 2, Abs. (2) GG. gab der Grundgesetzgeber klar zu erkennen, daß nur Beeinträchtigungen der **individuellen** Lebenserwartung sowie der **körperlichen** Unversehrtheit **einzelner** Personen durch Maßnahmen der Gesetzgebung erfolgen dürfen. Aus der **taxativen** (nicht ausweitbaren abschließenden) Aufzählung der Individualrechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person ergibt sich jedoch unmißverständlich, daß der Grundgesetzgeber nicht wollte, daß auch in die **genetische Unversehrtheit** auf Grund eines **Gesetzes** bewußt schädigend eingegriffen werden könne. War doch bei der Beschlußfassung über den Wortlaut des Grundgesetzes die sprachliche und naturwissenschaftliche **Verschiedenheit** von somatischer (körperlicher) und genetischer (keimbahnbedingter) Unversehrtheit durch Prof. August Weismann (Freiburg) seit mehr als 50 Jahren bekannt und gesicherter Wissenschaftsbestand.

(Ab hier Seite 7 des Originals)

Der Nobelpreisträger H. J. Muller, dessen genetische Forschungsergebnisse seit 1928 bis heute grundlegend sind, schrieb 1956 in der „Naturwissenschaftlichen Rundschau" (S. 133/134) in seiner Abhandlung:

> *„Strahlenwirkung und Mutation beim Menschen*
>
> Es ist wahrscheinlich eine **erhebliche Unterschätzung,** wenn wir behaupten, daß die Hälfte der schädigenden Gene, die unter primitiven Bedingungen genetisch eliminiert worden wären, heute erhalten bleiben und weitergegeben werden. Auf der Basis dieser **vorsichtigen Schätzung** können wir erkennen, daß in etwa 10 Generationen, das heißt in 200 bis 300 Jahren, der genetisch angesammelte Zustand weitgehend demjenigen entspricht, der bei einer Bestrahlung einer Bevölkerung mit einer **kurzzeitig verabreichten hohen Dosis von 200 bis 400 r** eintritt, wie sie etwa die **stärkst** betroffenen Überlebenden

von **Hiroshima** erhalten haben. Sollten die Maßnahmen zur Erhöhung der Lebenserwartung in unserer Zivilisation weiter fortschreiten, dann wird die Ansammlung mutierter Gene ebenfalls entsprechend zunehmen. Nach 1000 Jahren wäre dann aller Voraussicht nach eine Bevölkerung ebenso stark mit mutierten Genen versehen, wie wenn sie die **Nachkommen von Überlebenden von Wasserstoffbomben-Abwürfen wären."**

„Muller hat damals anderwärts dargelegt, daß schon die chronische Strahlenbelastung „Beschäftigter" in der Höhe „zulässiger Höchstdosen die *Durchschnittsbestrahlung der Überlebenden von Hiroshima* erreicht, ja daß schon eine „Verdoppelungsdosis", auf eine Reihe von Generationen ausgestrahlt, voraussichtlich einer modernen Menschheit verhängnisvoll wird, wenn auch die meisten Tierarten sie überstehen könnten" (The Genetic Damage produced by Radiation; Bulletin of the Atomic Scientists 1955, S. 212; beides hier zitiert nach Friedrich Wagner's Buch „Die Wissenschaft und die gefährdete Welt", Verlag C. H. Beck, München, 1964 und 1969; S. 311/312). (Bitte die Fußnote zur Erläuterung meiner **Hervorhebungsweise** beachten)

Am 4. Tag des wasserrechtlichen Erörterungstermins, d.h. also am 17. Dezember 1976, habe ich mir um **15.30 Uhr** notiert, welche Antwort Herr Wolters als Einwender auf seine Frage bekam,

> **„mit welchen Strahlenschäden für Fische gerechnet werde?"**

Prof. Ruf antwortete ihm darauf:

> „Ungünstigstenfalls werden sich die **genetischen Schäden verdoppeln.**
>
> Man weiß davon sehr wenig . . ."
>
> Beweis: Tonbandaufnahme; S. 90 meiner Mitschrift.

Im Zusammenhang mit dieser Antwort von Prof. Ruf habe ich m e h r m a l s darauf gedrungen, daß Dr. Niklas, zwecks Klarstellung im Sinne des Nds. Wassergesetzes (z. B. § 3, Abs. (2), Z. 2; § 4, Abs. (1) und Abs. (2), Z. 3; § 7, Z. 1 und Z. 2; § 8; § 19; § 20; § 21, Abs. (1) und Abs. (3) sowie § 13 (2); § 24, Abs. (1); § 28; § 45, Abs. (1) und (2); § 47 (1), (2) und (4); § 50, Abs. (1); § 51, Abs. (1), (2) und (3); § 55, Abs. (1); § 57; § 79, Abs. (1) und (3); § 106;)

(Alle Hervorhebungen in **fettem Druck** wurden durch **W. Soyka** vorgenommen; Hervorhebungen in *Schrägschrift* entstammen dem *Originalzitat.)*

sich zu der von Prof. Alfred B a r t h e l m e ß in seinem Buch „Gefährliche Dosis – Erbgesundheit im technischen Zeitalter" (Verlag Herder, Freiburg-Wien, 1959; S. 121) abgehandelten Frage äußert:

„Was heißt ‚gefährlich'?"

(Ab hier Seite 8 des Originals)

Ohne beim Verhandlungsleiter Dr. Feder die geringste Unterstützung hierbei zu finden, versuchte ich, Dr. Niklas zu einer Aussage zu dem folgenden **Gefährlichkeitsschema** zu veranlassen, mit dem Prof. Barthelmeß die Frage „Was heißt ‚gefährlich'?" beantwortete:

> „So ziemlich jeder versteht unter ‚gefährlich' etwas anderes. Ist ‚akute Lebensgefahr' gemeint, die also etwa sofortige ärztliche Hilfe notwendig machen würde, oder geht es um eine mehr ‚schleichende', heimtückische Gefahr, von der der Betroffene zunächst gar nichts merkt, an deren Folgen er aber mit schicksalhaft unabwendbarer Sicherheit, vielleicht erst Jahre später, qualvoll erkrankt und zugrunde geht? Oder bedroht die Gefahr ihn persönlich überhaupt nicht, um so furchtbarer aber seine Nachkommen ‚bis ins zehnte Glied'?
>
> Tatsächlich müßte in **jedem Einzelfall** die Frage oder die Antwort auf diese **drei** sehr verschiedenen Möglichkeiten eindeutig Bezug nehmen. Kurz und etwas großzügig skizziert, könnte die Antwort, sowohl bezüglich der Gefährdung durch Strahlen wie durch Gifte, etwa lauten:
>
> **akute** lebensbedrohende Gefahr durch **hohe** Intensität der Strahlung bzw. Vergiftung;
>
> **schleichender,** aber an dem Betroffenen selbst sich noch auswirkender Schaden durch langandauernde **mäßige bis schwache** Einwirkung;
>
> ‚persönlich unschädlich', nur die **Nachkommen** gefährdend bei **geringer** Intensität der Einwirkung . . .
>
> Für die **schleichende Spätwirkung** sind besonders charakteristisch die verschiedensten Formen der Krebserkrankung einschließlich Leukämie und anderer langanhaltender Blutkrankheiten. Der Krebs kann Jahre, selbst Jahrzehnte nach dem auslösenden Ereignis erst auftreten.
>
> Die **erst in den Nachkommen** sich auswirkende Schädigung ist gegeben durch die Mutationen. Entsprechend der relativ winzigen Menge Idioplasma, die von den betroffenen Personen als Erbgut weiterge-

geben wird, genügen hierfür auch schon geringste Strahlenmengen, und es wird, wie wir schon hörten, auch **die Wirkung der kleinsten Dosisanteile Jahr um Jahr verlustlos summiert.**

Und es ist einleuchtend, daß von der stärksten Dosis stets auch die Wirkungen der beiden niedrigeren Dosisniveaus gleichzeitig mitverursacht werden, nicht aber von der schwächsten Dosis die der beiden höheren Ebenen. **Deutlicher:** Eine genetische Gefährdung der Nachkommenschaft ist immer auch dann möglich, wenn die betreffende Person an akuter Strahlenkrankheit oder strahleninduziertem Krebs bzw. an akuter schwerer Vergiftung oder chemisch bedingtem Krebs erkrankt ist (vorausgesetzt natürlich, daß die Schadensursache das Idioplasma der *Keimbahn* erreichen konnte). Darüber hinaus kann aber die Nachkommenschaft **auch dann** durch Erbkrankheiten **überdurchschnittlich gefährdet** sein, wenn die betroffene Person keine der beiden schwereren Erkrankungsgruppen mitgemacht hat.

> *Die genetische Gefahr ist zweifellos diejenige, die die geringste Dosis schädlicher Ursachen erfordert, und* daher auch die, *die am häufigsten gegeben sein dürfte.*

Wohl jeder Frager denkt ganz selbstverständlich an „*seine*" Kinder, Enkel, Urenkel usw., d. h. er denkt sozusagen „in direkter Erblinie". Was er aber dabei meist übersieht, ist, daß „seine" Kinder nur die Hälfte, „seine" Enkel nur je ein Viertel, „seine" Urenkel nur je ein

(Ab hier Seite 9 des Originals)

Achtel ihrer Gene von ihm geerbt, den Rest aber aus anderen Sippen empfangen haben. Auch unter diesem **„angeheirateten" Erbgut können sich krankheitsbringende Anlagen befinden.** Die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit, daß „seine" Kinder, Enkel, Urenkel usw. eine durch schädliche Milieueinflüsse neu induzierte Erbkrankheit übertragen erhalten, wächst also mit der Verbreitung dysgenischer Einflüsse in der Bevölkerung bzw. mit der Zunahme der Personen, die solchen Einflüssen ausgesetzt sind. Die Frage könnte also auch lauten:

„Sind schon *gefährlich viele* Personen solchen Einflüssen ausgesetzt?"

Wichtig an diesen Überlegungen ist die Einsicht, daß die *dysgenische Gefährdung der eigenen Nachkommen nicht eine Familien- oder Sippenangelegenheit ist, sondern* eine Sache, die für jeden einzelnen *eine Angelegenheit der Gesamtbevölkerung* (zumindest eines Staates) darstellt."

Es war erschreckend, mit welch intellektueller Schwerfälligkeit der Sachverständige Dr. Niklas sich – nach seinen eigenen Worten – „im Kreise drehte", um sich schließlich dem Eingeständnis doch nicht entziehen zu können, daß offensichtlich Prof. Barthelmeß recht hat, wenn er davon ausgeht, daß die am schwersten, weil erst in Zukunft nachzuweisende genetische Strahlenschädigung durch die geringste Menge an zusätzlicher ionisierender Strahlung bewirkt wird. Mit etwas anderen Worten äußerte sich Dr. Enrico Jacchia, ehemals Direktor in der Abteilung Gesundheitsschutz der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft und Dozent an der Universität Bologna zur selben Frage in seinem Buch „Atom – Sicherheit und Rechtsordnung" (Verlag Lutzeyer, Freudenstadt, 1965, S. 145/146):

> „Zwar kann man annehmen, daß für die meisten strahleninduzierten somatischen Schäden eine Schwelle besteht, unterhalb deren keine Schädigung eintritt oder, wie wir in einem früheren Kapitel ausgeführt haben, unterhalb deren dank der Regenerationsfähigkeit des Organismus keine wahrnehmbaren Wirkungen eintreten; was jedoch andere Schäden betrifft, wie beispielsweise die **genetischen Schäden** und vielleicht – zumindest zum Teil – auch die **Schädigungen karzinogenen Charakters,** so nimmt man an, daß in diesen Fällen **jede auch noch so geringe Dosis eine schädliche Wirkung auslösen kann;** die Wahrscheinlichkeit, daß die Schädigung eintritt (also das *Risiko*), wird als **proportional zur kumulierten Dosis** angenommen."

Zuvor äußert sich Jacchia (S. 48) zur Grenzwertfestsetzung:

> „Die Festsetzung der höchstzulässigen Dosen setzt jedoch voraus, daß man sich zuvor die Frage stellte: *Welche Strahlendosen kann der Mensch mit der unbedingten Gewißheit empfangen, daß für ihn und für seine Nachkommen kein Schaden entsteht?* Wir haben schon darauf hingewiesen, daß beim derzeitigen Stand unserer wissenschaftlichen Kenntnisse die vorsichtigste Antwort lautet: **keine Dosis."**

Die Erörterung der Frage, ob mit dem **plangemäßen** Betrieb des Atomspaltwerkes Grohnde der **Zweck** verfolgt wird, irreparable genetische Schäden sowie Krebskrankheiten zu verursachen, hätte beim wasserrechtlichen Erörterungstermin deshalb in vollem Umfange erfolgen müssen, weil – nach dem allgemeinen Kausalgesetz – für einen ‚schädigenden Erfolg' dasjenige Ereignis kausal ist, „das nicht hinweggedacht werden könnte, ohne daß der Erfolg entfiele." (S. 371 Fischerhof, Kommentar zum Deutschen Atomgesetz). Die gewollte Hinnahme von genetischen Schädigungen als Folge

(Ab hier Seite 10 des Originals)

der von der „Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde GmbH." beantragten Erlaubnis, das Wasser der Weser radioaktiv verseuchen zu dürfen, wirkt sich für die von mir vertretenen rd. 400 Einwender bzw. deren Kinder und Schwiegerkinder dahingehend aus, daß mit mathematischer Gewißheit die Wahrscheinlichkeit zunimmt, daß sie infolge genetischer Letalfaktoren aus der Fortpflanzungskette unfreiwillig ausgeschieden d. h. also ausgerottet werden. Bereits im August 1955 trug der englische Strahlenmediziner Ernst Rock Carling in seinem Hauptreferat aus Anlaß der **ersten Internationalen Konferenz über die friedliche Nutzung der Kernenergie** entsprechendes vor:

„Überdies ist es begreiflich, daß in einer Welt, die in eine Zukunft blickt, in der ihr Bevölkerungszuwachs ihre Ernährungsgrundlage sprengt, die **verminderte Fruchtbarkeit** und die **Verkürzung der Lebensdauer** nicht allzusehr beklagt werden wird. Insofern ein Sinken des allgemeinen Intelligenzniveaus eintritt, ist diese Erwartung bedrückend, doch steht **zu hoffen,** daß es auch dann noch **Neuzüchtungen von äußerst hoher Intelligenz** geben wird, die genügen, das Massenniveau zu durchdringen. Dem Nichtgenetiker mag es erscheinen, daß für **das künftige Wohl der Gesamtmenschheit** eine Mutation, die einen Aristoteles, Leonardo, Newton, Gauß, Pasteur oder Einstein hervorbringt, 99 Mutationen vollständig auswägen könnte, die zu Schwachsinnigen führen."

(Proceedings of the International Conference on the Peaceful Uses of Atomic Energy, Held in Geneva 8 August – 20 August 1955, United Nations, New York; Band XI, S. 76–79: E. R. Carling: Modes of Radiation Injury – Medical Aspects; Hier zitiert nach Friedrich Wagner „Die Wissenschaft und die gefährdete Welt", S. 311)

Durch Dr. Feder wurde die dringend erforderliche Erörterung der Frage anläßlich des Erörterungstermins unterbunden, **ob es tatsächlich im Sinne von Carling zulässig** ist, als Folge von Ionisationsereignissen eintretende verminderte Fruchtbarkeit bzw. Verkürzung der Lebensdauer von Einwendern **zustimmend hinzunehmen,** sowie auf genetisch bedingte „Neuzüchtungen" zu hoffen, auch wenn zugleich 99mal mehr „Schwachsinnige" im Dienste des „künftigen Wohls der Gesamtmenschheit" hingenommen werden müßten.

Die von Carling vertretene Grundhaltung findet sich seit der ersten Genfer Konferenz über die friedliche Nutzung der Kernenergie im Jahre

1955 b i s h e u t e allenthalben, nicht zuletzt auch in der **Ersten Teilgenehmigung zur Errichtung des plutoniumerzeugenden Atomspaltwerkes Grohnde,** die der Niedersächsische Sozialminister am 8. Juni 1976 erteilt hat. Von besonderer Bedeutung ist allerdings der von Carling selbst kommende Hinweis,

daß er N i c h t g e n e t i k e r ist.

Es ist von größtem wissenschaftstheoretischem Interesse, daß in eben dem Jahre 1895, in dem die Entdeckung der X-Strahlen durch R ö n t g e n erfolgte, auch Prof. August W e i s m a n n in Freiburg in seinem XIII. Vortrag über Deszendenztheorie („Die Fortpflanzung der Einzelligen") auf eine grundlegende Neuentdeckung hinwies: daß ein grundsätzlicher und unaufhebbarer Unterschied zwischen dem Schicksal der „Körperzellen" und dem der, potentiell „unsterblichen", K e i m z e l l e n besteht. Vor wenigen Wochen erst starb in der Sowjetunion der Genetiker T. D. L y s s e n k o, dessen grundsätzliche **Gegnerschaft** gegen Weismann's Entdeckung von ihm in seinem berühmt-berüchtigten Vortrag **„Die Situation in der biologischen Wissenschaft"** vom 31. Juli 1948 ausführlich dargestellt wurde. Offensichtlich wirkte der Widerhall dieser „Lyssenko-Diskussion", der 1948 weltweit war, auch 1955 in Genf noch soweit nach, daß es auch dem Genetiker H. J. Muller

(Ab hier Seite 11 des Originals)

u n m ö g l i c h gemacht wurde, sein für die 1. Internationale UNO-Konferenz über die friedliche Nutzung der Kernenergie ausgearbeitetes Grundsatzreferat zu halten; damit jedoch wurde es möglich, daß sich der I r r t u m von Carling und anderen bis heute halten konnte: denn nichts anderes stellt die Hoffnung dar, daß es durch strahlenbedingte „Mutationen" eines Tages zu „Neuzüchtungen von äußerst hoher Intelligenz" kommen werde. Die Ü b e r s c h ä t z u n g des Beitrages, den Umwelteinflüsse auf die Evolution bzw. die Entstehung des Lebens, der Menschheit und der Bewußtheit hatten, paart sich hier mit der U n t e r s c h ä t z u n g des negativen Einflusses der an Keimzellen verursachten Erbschädigungen auf das künftige Wohl der Allgemeinheit, die sich heute nicht wehren kann, weil sie erst später geboren wird.

Ohne daß hier noch weiteres dazu ausgeführt werden soll, sei festgehalten, daß unter dem im **Niedersächsischen Wassergesetz** (z. B. § 4 (2) 3; § 8; § 11 (3); § 9; usw.) laufend verwendeten Begriff **„Wohl der Allgemeinheit"** etwas g r u n d l e g e n d anderes zu verstehen ist, als unter dem von **Carling** und seinen Gesinnungsfreunden gebrauchten Ausdruck **„Wohl der Gesamtmenschheit"**, wobei es keineswegs immer **sofort** feststellbar sein wird, w e l c h e r der beiden Ausdrücke einem bestimmten planenden Handeln zugrundeliegt.

Der oben (S. 9) bereits zitierte E. J a c c h i a rückt dem Konflikt dieser beiden widerstreitenden „Wohl"-Vorstellungen mit dem Hinweis auf die *„Philosophie des Risikos"* in einigen Denkansätzen zu Leibe. Nachdem er auf die Frage

> *„Welche Strahlendosen kann der Mensch mit der unbedingten Gewißheit empfangen, daß für ihn und für seine Nachkommen kein Schaden entsteht?"* geantwortet hatte: **„keine Dosis"**,

zählt er einige Risiken des täglichen Lebens auf, um daran seine Philosophie des Risikos zu verdeutlichen:

> „An einige dieser Risiken haben wir uns so sehr gewöhnt, daß es fast überraschen mag, sie als solche genannt zu finden. Alle schnellen Fortbewegungsmittel, vom Kraftwagen bis zum Flugzeug, bergen Gefahren in sich, doch ohne sie würde das Leben ausgesprochen unbehaglich werden. Das Tabakrauchen ist ein Luxus und Risiko, auf das wir sehr gut verzichten könnten; allerdings würden wir dann sofort eine andere Gewohnheit erfinden, die ebenso schädlich wäre; es werden Arzneimittel verwandt, auf die manche Menschen mit gefährlichen Allergien reagieren, usw.
>
> Ebenso bringt, alles in allem, die Verwendung von Strahlen Wohltaten und Gefahren mit sich (Die Strahlengefahr unterscheidet sich von den als Beispiel angeführten Risiken dadurch, daß infolge der **genetischen Wirkung** der Strahlen eine Schädigung auf die folgenden Generationen übertragen werden könnte. Zu diesem Problem, aus dem sich besonders ernste Verantwortungspflichten ergeben, siehe auch Kapitel VII.); der Mensch wird daher höchstwahrscheinlich in weitem Maße die Kernenergie verwenden und dabei bestrebt sein, die größtmöglichen Vorteile daraus zu ziehen, zugleich aber auch die Gefahren auf ein Mindestmaß zu beschränken.
>
> Obwohl wir diese Verhaltensregel **nicht ohne Bedenken** gelten lassen, sind wir doch der Meinung, daß der andere Weg, nämlich der der **absoluten Sicherheit,** dem, wie wir anerkennen, **höchste sittliche Wertvorstellungen** zugrundeliegen, nur recht geringe Chancen hat, die herrschende Philosophie zu werden. ... Fußnote:
>
> (Ab hier Seite 12 des Originals)
>
> Dieses Thema, das in den Bereich der Sozialethik übergreift, erscheint uns sehr wichtig und bedürfte einer eingehenden Behandlung, die jedoch über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen würde und auf die wir daher nur in den Schlußbemerkungen dieses Buches kurz

zurückkommen werden. Mit der Frage, wie sich die **beispiellosen Gefahren**, welche die Verwendung der Kernenergie für die Menschheit mit sich bringen kann, insgesamt zueinander verhalten, und vor allem mit der Möglichkeit der **Spätwirkungen,** die **bei künftigen Generationen** auftreten könnten, haben sich Denker und Moralisten befaßt. Die unseres Wissens erste Initiative auf diesem Gebiet, die von dem Interesse an diesen Problemen zeugt, führte Anfang Januar 1963 etwa 20 Theologen, Philosophen und Fachgelehrte, die sich wissenschaftlich und juristisch mit dem Strahlenschutz befassen, in Chicago zusammen. Diskussionsthema war: *„Radiation and Social Ethics"*. Diese prägnante Formulierung des Themas läßt erkennen, daß im Mittelpunkt der Diskussionen eben die besondere Bedeutung stand, welche die Philosophie des Risikos erlangt, wenn sie auf die Verwendung der Kernenergie ausgedehnt und unter dem Gesichtspunkt der Sozialethik und nicht mehr der Individualethik betrachtet wird.

Wegen der ganz neuen Art dieser Tagung, der sicherlich weitere folgen werden, erscheint es uns angebracht, Namen und Stellung der Teilnehmer (nach dem englischen Originaltext des Programms) aufzuführen:

The Rev Dr. William POLLARD, Director of the Oak Ridge Institute of Nuclear Studies, Oak Ridge. Tennessee; Dr. Marcelo ALONSO, Deputy Director, Office of Scientific Affairs of the Pan American Union, Washington, D. C.; Mr. Jerald BRAUER, Dean, the Divinity School, the University of Chicago; Dr. Adriano BUZZATI-TRAVERSO, Director, International Laboratory of Genetics and Biophysics of the University of Naples; Dr. George CASALIS, Professor at the Protestant Theological Faculty, Paris; the Rev. Dr. R. CHANDRAN, Principal of United Theological College, Bangalore, India; the Rev. Father Dominic DUBARLE, Professor of Philosophy of Science, Catholic Institute of Paris: Dr. Enrico JACCHIA, Director, European Community of Atomic Energy, Brussels; Dr. Chauncey D. LEAKE, Professor at the University of California, President of the Society of Experimental Biology and Medicine, San Francisco; Dr. George V. LE ROY, Dean, Faculty of Medicine, the University of Chicago; the Rev. Dr. Hans LILJE, Bishop of Hannover, Hannover; Dr. B. LINDELL, Radiofysika Institute, Stockholm, Ex-secretary ICRP; Mr. Henry LUCE, Editor Time, Life, Fortune; the Rev. Father Felix A. MORLION, Rector, International University of Social Studies „Pro Deo" of Roma; the Right Reverend, the Lord Bishop of Exeter, Robert Cecil MORTIMER, Exeter; Prof. Nicos A. NISSIOTIS, Assistant Director of the Ecumenical Institute, World Council of Churches, Celigny; Mr. John RUST, Professor of Pharmacology and Head of the Section of Nuclear Medicine,

the University of Chicago; Mr. Joseph SITTLER, Professor of Theology, the Divinty School, the University of Chicago; Dr. Masao TAKENAKA, Professor of Sociology of Religion, Doshisha University, Japan; Dr. A. J. THESCHEL, Professor of Jewish Ethics and Mysticism, the Jewish Theological Seminary of America, New York; Dr. Paul TILLICH, Professor of Theology, the University of Chicago; the Rev. Father William A. WALLACE, Professor of Natural Philosophy and Philosophy of Science, Dominican House of Philosophy, Dover, Massachusetts; Mr. Gibson WINTER, Professor of Ethics and Society, the University of Chicago."

(Ende der Fußnote, S. 50/51 Jacchia)

Aus: „Atom – Sicherheit und Rechtsordnung" Eurobuch-Verlag August Lutzeyer, Freudenstadt, 1965; mit Geleitwort von Dr. jur. Wolfgang Cartellieri, Staatssekretär im Bundesministerium für wissenschaftliche Forschung, Bonn.

(Ab hier Seite 13 des Originals)

Zur Frage der erbschädigenden oder „dysgenischen" Wirkung von Chemikalien schrieb 1959 Prof. Barthelmeß („Gefährliche Dosis? – Erbgesundheit im technischen Zeitalter", S. 118:)

„Die Aufnahme des betreffenden Stoffes kann gefördert oder gehemmt werden von Begleitstoffen, mit denen zusammen er verabreicht wird. Aufnahme, Speicherung oder Ausscheidung können vom Alter der Zellen bzw. des Organismus sowie von seinem Gesundheitszustand abhängen. *Je größer und komplizierter der Organismus, desto schwieriger wird es im allgemeinen für einen Stoff, gerade die Zellen der Keimbahn zu erreichen.*

Der Reaktionspartner all dieser Stoffe ist also wohl völlig einheitlich durch das ganze Organismenreich einschließlich des Menschen Nukleoprotein. Dagegen sind bei den verschiedenen Versuchsorganismen unter sich und gegenüber dem Menschen recht verschieden

die absolute Weglänge zwischen Aufnahmestelle in den Körper und Keimbahn,

die Abfangmöglichkeiten auf diesem Wege und

das Speicherungsvermögen für den betreffenden Stoff.

Die dysgenische Forschung auf diesem Sektor steht also vor zwei ganz verschiedenen Aufgaben:

1. an mehreren hierfür besonders günstigen und möglichst verschiedenartigen Versuchsobjekten nachzuweisen, **daß** ein Stoff *mutagen* wirkt;

2. zu prüfen, **ob** der betreffende Stoff unter den im praktischen Fall gegebenen Bedingungen *Keimbahn* und *Keimdrüsen* des Menschen (sowie das befruchtete Ei und den sich entwickelnden Embryo) *chemisch unverändert* und in einer mit den Versuchsverhältnissen *vergleichbaren Konzentration erreichen kann."*
   (S. 118)

„Bis jetzt erstrecken sich solche Sicherheitsuntersuchungen jedoch nur in ganz seltenen Fällen und nur bei konservierenden Lebensmittelzusätzen sowie Farbstoffen für Lebensmittel und Kosmetika auch auf Krebsverursachung (dabei kann anstelle des Tierversuchs in manchen Fällen auch ein „Ausschluß auf Grund berechtigter Vermutung" nach der Konstitutionsformel des Stoffes treten). *Keines der 23 000 im Handel befindlichen Heilmittel, keiner der Hunderte von bisher verwendeten Nahrungsmittel-Zusätzen, kein Bestandteil irgendeines kosmetischen Mittels, kein Schädlingsbekämpfungsmittel wurde vor seiner Einführung und Verbreitung auf erbschädigende Wirkung untersucht, noch besteht bis heute irgendein Zwang dazu!* ...

Unter dem Eindruck dieser Erkenntnisse und der unaufhörlichen, vielfach unnötigen und dann besonders verantwortungslosen Ausweitung der chemischen Einflüsse hatte die Deutsche Forschungsgemeinschaft am 1. Mai 1954 eine Reihe westeuropäischer Wissenschaftler zu einer Tagung nach Bad Godesberg geladen, auf der Empfehlungen zur Vorbeugung gegen weitere Gefährdung durch chemische Stoffe unseres Zivilisationsmilieus ausgearbeitet wurden. ... In der Rangabstufung der zu untersuchenden Wirkungen stehen zwar die unmittelbaren Gesundheitsschäden an erster Stelle, stets aber ist auch eine der Aufgaben die Prüfung auf Möglichkeit von Krebsgefährdung. Erstmals wahrscheinlich in der ganzen Welt wurde aber bei der Tagung in Bad Godesberg auch schon daran gedacht, die Untersuchungen auf etwaige *keimschädigende Wirkung* auszudehnen. ...

(Ab hier Seite 14 des Originals)

Wollte man die Prüfung auf dysgenische Wirkung aller bereits in Anwendung stehenden Mittel als obligatorisch einführen, so hätten die Gegner einer vernünftigen Gesundheitspolitik ein leichtes Spiel, das **Utopische eines solchen Gedankens** nachzuweisen. Man denke nur an die Tausende von Stoffen und Gemischen, Stärken und Zuberei-

tungen sowie an die Methodik, die Dauer und den Umfang der Versuche, sofern sie schlüssig sein sollen. Die im Vergleich zur Strahlengefährdung ganz andere Sachlage läßt es ebenso aussichtslos erscheinen, etwa eine „höchstzulässige Dosis" pro Person oder für den Durchschnitt der Gesamtbevölkerung für die Gesamtheit aller dysgenisch verdächtigen Stoffe zu finden oder auch nur vorbeugend zu vereinbaren. Hier kann eben **nur eine grundsätzlich andere Einstellung gegenüber der gesamten „technokratischen Drohung" eine wirksame Hilfe bringen. ...**" (S. 148/149)

Der Verhandlungsleiter beim Erörterungstermin in der Wülfeler Brauereigaststätte in Hannover, Herr Dr. Feder hatte von mir am 28. Dezember 1976, ebenso wie alle seine am Podium sitzenden Kollegen, das Heft 12/1976 der Monatsschrift „Der Wendepunkt" sowie die aufgeschlagene **Seite 566** mit der rot angekreuzten Meldung:

> **„Wachsender Krebs"** (siehe oben, Seite 5 des Originalschriftsatzes, bzw. S. 47 dieser Druckschrift)

vorgelegt bekommen. Da bereits 1974 von fachkundiger Seite damit gerechnet wurde, daß j e d e r D r i t t e D e u t s c h e a n K r e b s e r k r a n k e n wird, nahm ich an, daß die nunmehr w e i t e r ansteigende Zahl der Krebs-Todesfälle, die in der erwähnten Meldung mitgeteilt wurde, Auswirkungen auf die Art der Verhandlungsleitung, bzw. auf die Erörterungen haben werde.

Wenn es nicht vor 18 Jahren als „Utopisch" gegolten hätte, die Flut der kanzerogenen, d. h. krebsverursachenden Schadstoffe wirksam einzudämmen, müßten heute wesentlich weniger Menschen an Krebs erkranken. Dasselbe gilt für die noch immer ausstehende Eindämmung der erbsschädigend, d. h. mutagen wirkenden Schadstoffe: sie verursachen eine nicht endende Fülle von menschlichem Leid, die nunmehr durch die beabsichtigte Freisetzung von ionisierenden Radionukliden aus dem Atomspaltwerk Grohnde mittels der zu erwartenden, verstärkenden K o m b i n a t i o n s - w i r k u n g e n vervielfacht werden soll. Ich war am 29. Dezember 1976 fassungslos, daß der Erörterungstermin t a t s ä c h l i c h an diesem Tage beendet werden sollte, o b w o h l die Frage der zu erwartenden Folgen des kombinierten Auftretens von Radionukliden und chemischen Schadstoffen für das Wohl der Allgemeinheit, bzw. für die von mir vertretenen rd. 400 Einwender noch k e i n e s w e g s a u s r e i c h e n d erörtert worden war. Ich verlas deshalb am 29. Dezember 1976 vor dem Mikrophon den vollen Wortlaut der Meldung „Wachsender Krebs", ebenso wie die von mehr als 100 Einwendern geltend gemachte Liste der folgenden chemischen Schadstoffe bzw. Pestizide:

Insektizide (Insektenbekämpfungsmittel)

Aldrin
Allethrin
Azinphos
Bromophos
Carbaryl (Sevin)
Chlordan
Chlorthion
Demethon-Methyl (Meta-Systox)
DDT
Diazinon (Basudin)
Dichlorphos (DDVP)
Dieldrin
Dimephox
Dimethan
Dioxathion
Dimethoat
Disulfoton
Thiodan (Endosulfan)
Endrin
Heptachlor
Lindan
Malathion
Methoxychlor
Parathion (E 605)
Phosphamidon (Dimecron)
Trichlorphon (Dipterex)
(Aus Aldrin und Heptachlor bilden sich Epoxyde, die kanzerogen, d. h. krebsverursachend sind)

(Ab hier Seite 15 des Originals)

Herbizide (Unkrautbekämpfungsmittel)

Gruppe der Triazine (Atrazin, Gesaprim)
Carbamate (Avadex, Gesatop)
Harnstoffderivate (Afalon, Aresin, Monuron, Diuron, Cycluron)
Chlorfettsäuren (Trichloressigsäure; D-Chlorphenoxyessigsäuren; 2.4-Dichlorphenoxyessigsäure; 2.4.5-Trichlorphenoxyessigsäure)
Chlormethylphenoxycarbonsäure (MCPA; Mecoprop; Dichlorprop)
Aromatische Dinitroverbindungen (DNOC; Dinoseb)
Paraquat (starke Anreicherung, ohne daß Langzeitwirkungen ausreichend untersucht wurden)
Abbau- und Folgeprodukte können bis zu 10mal so toxisch sein, als die Ausgangsstoffe.

Fungizide (Pilzbekämpfungsmittel)

Gruppe der Thiocarbamate (z. B. Ferban bzw. Dithane)
Thiurame (Thiram, Polyram)
Chlornitrobenzole (Brassicol)

Aromatische Kohlenwasserstoffe (Ringverbindungen wie Benzol, Phenol)

Halogenierte Kohlenwasserstoffe (Organische Verbindungen mit Fluor, Brom, Jod oder Chlor) usw. usf. noch viele Tausende weiterer in Frage kommender Schadstoffe.

Von besonderer Tragweite ist weiter die Beeinflussung von enzymatischen Vorgängen bzw. von katalytisch verursachten Prozessen; ferner Verdauungsvorgänge und das Bakterienleben innerhalb von Organismen bzw. der Kontakt mit Bodensäuren.

Obwohl das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit im März 1976 mit seinem Bericht *„Umweltchemikalien – Probleme, Situation, Maßnahmen"* nachdrücklich auf die Bedeutung und Dringlichkeit der Beachtung der Umweltchemikalien hinwies, unterließ bzw. verhinderte Dr. Feder die Erörterung der Fragen, die sich aus der Kombination chemischer Schadstoffe mit Radionukliden bzw. ionisierender Strahlung ergeben, obwohl hierzu mehr als 100 individuelle Wortmeldungen vorlagen.

Dies muß ich als das Eingeständnis der völligen fachlichen Unzulänglichkeit Herrn Dr. Feder's ansehen, falls es nicht ein Hinweis ist auf illegales, da konspiratives Einvernehmen zwischen Preußenelektra bzw. Antragstellerin, atomrechtlicher Genehmigungsbehörde und dem Regierungspräsidenten in Hannover zum Zwecke der vorsätzlichen Herbeiführung von mutagenen Sachzwängen, die zur Zerstörung der körperlichen bzw. genetischen Unversehrtheit großer Bevölkerungsgruppen führen. Derartiges Handeln stünde jedoch im Widerspruch zur Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (BGBl. II 1954, S. 729), die auch auf öffentliche Beamte anzuwenden ist (s. Art. IV dieser Konvention, bzw. Art. III b) und e)).

Wie der Behördengutachter Dr. Niklas am 29. Dezember 1976 noch vor der Mittagspause zugab, ist ihm der Hämatologe Prof. Dr. Fliedner (Ulm) und dessen Arbeitsgebiet persönlich bekannt: dies bedeutet, daß Dr. Niklas über das vermehrte Auftreten von Chromosmenaberrationen nach dem Ein-

(Ab hier Seite 16 des Originals)

wirken von ionisierender Strahlung auf Menschen voll bzw. ausreichend genug im Bilde sein muß, um auch darüber Bescheid zu wissen, daß zusätzlich zum Auftreten von Blutzellschädigungen, d. h. also somatischen Schäden unausweichlich außerdem **Genschäden** bewirkt werden. Dieses „billigende Inkaufnehmen" von Schäden hat jedoch bei seinem Bildungsstand wesentlich größeres Gewicht bzw. strafrechtliche

Bedeutung, als etwa bei (noch) unwissenden bzw. nur teilweise unterrichteten Beamten, denen die von ihnen zu verantwortende Dimension genetischer Schädigungen möglicherweise nicht im vollen Ausmaß bekannt ist; für die Beurteilung der Vorsätzlichkeit des Handelns zur Herbeiführung genetisch schädigender Sachzwänge ist es wichtig, den **Wissensstand** der beteiligten Täter oder Mittäter so genau wie möglich zu kennen.

Ob nun Schädigungen des Genoms, bzw. der Gene — für welche das Grundgesetz keinerlei **gesetzlich** gestattbare ‚Sondergefährdungen' vorsieht — wie in der Vergangenheit aus Unwissenheit erfolgen, oder willentlich und wissentlich, ist, wie schon oben erwähnt, von verwaltungsrechtlich, schadenersatzrechtlich, disziplinarrechtlich und strafrechtlich verschiedener Bedeutung und Tragweite. Aus diesem Grunde bin ich bestrebt, auf diesem Wege unmißverständliche Klarheit darüber zu schaffen, ob der wegen Grohnde abgehaltene wasserrechtliche Erörterungstermin am 29. Dezember 1976 im Sinne meines am selben Tage schriftlich überreichten, 9 Seiten umfassenden Antrages

a) von Seiten des Regierungspräsidenten in Hannover als „abgebrochen" betrachtet wird, oder ob er

b) im Sinne der von Dr. Feder abgegebenen Erklärung als „beendet" gilt, obwohl noch mehr als 220 Wortmeldungen unerledigt vor ihm lagen.

D. h. also, daß es in meinen Augen die folgenden beiden Möglichkeiten gibt:

a) obwohl am 29. Dezember 1976 Dr. Feder die Erklärung abgab, der Erörterungstermin sei (nach seiner subjektiven Meinung) „beendet", deckt der Regierungspräsident in Hannover diese Erklärung nicht. In diesem Falle bitte ich, mir binnen **zwei Wochen,** d. h. bis zum **20. Januar 1977** durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, daß der Erörterungstermin am 29. Dezember 1976 um 18.30 Uhr nicht „beendet", sondern „abgebrochen" wurde.

b) Der Regierungspräsident macht sich die Erklärung Dr. Feders vom 29. Dezember 1976 zu eigen und auch er betrachtet den Erörterungstermin als „beendet", obwohl z. B. die von Ing. Focke angekündigten Fragen der **„Quellcharakteristik",** d. h. der **möglichen Leckstellen** für entweichende Radionuklide sowie die Frage der Kombinationswirkung von Radionukliden mit chemischen Noxen und der nuklidspezifischen Schadensmechanismen und ökologischen Verhaltensweisen **nicht** erörtert

wurden und 220 oder mehr diesbezüglich individuelle Wortmeldungen u n e r l e d i g t geblieben sind.

Sollte ich bis zum 20. Januar 1977 von Ihrer Seite k e i n e n schriftlichen Bescheid gemäß a) bekommen haben, gehe ich davon aus, daß b) zutrifft. Für d i e s e n Fall erhebe ich bereits jetzt

Widerspruch

dagegen, daß unter Mißachtung von § 18, Abs. (1) des Nds. Wassergesetzes bzw. von § 4 der Atomanlagenverordnung der für das wasserrechtliche

(Ab hier Seite 17 des Originals)

Erlaubnisverfahren u n z u s t ä n d i g e Regierungspräsident den Erörterungstermin anberaumt und durchgeführt sowie ohne vollständige Erörterung der wesentlichen Sachfragen beendet hat. Ich müßte in diesem Falle die verwaltungsgerichtliche Feststellung der Tatsache betreiben, daß infolge fehlender Zuständigkeit des Regierungspräsidenten in Hannover, sowie hilfsweise wegen dessen fehlender Sachprüfungsfähigkeit – die sich u. a. aus der ‚Beendigung' des Erörterungstermins **trotz** Vorliegens von mehr als **220 unerledigten Wortmeldungen** unwiderleglich ergibt – **wesentliche Abschnitte** des am 14. Dezember 1976 begonnenen und am 29. Dezember 1976 „beendeten" Erörterungstermins teils **nichtig**, teils **rechtswidrig** und teils durch **„unvollständige Erörterung"** gekennzeichnet waren.

Die während des Erörterungstermins von Dr. Schröder stets neu empfohlene Inanspruchnahme der G e r i c h t e, bzw. die Beschreitung des Rechtsweges ist allerdings s o l a n g e (wegen des damit zwangsläufig verbundenen Gerichtskostenrisikos) für mich u n z u m u t b a r, als es kostengünstigere bzw. gelindere Mittel zur Sachverhaltsklärung bzw. zur Ermittlung der Wahrheit gibt. Dazu gehört im Hinblick auf die (allerdings widerlegbare) Rechtsvermutung, daß behördliches Handeln g e s e t z e s t r e u und im Einklang mit dem Grundgesetz ist, mein heutiges Ersuchen um Beantwortung bzw. Bescheidung der folgenden Fragen bis zum 20. Januar 1977:

Frage 1)

Gibt es eine bekanntgemachte Rechtsnorm, derzufolge t r o t z des eindeutigen Wortlautes von § 18, Abs. (1) des Niedersächsischen Wassergesetzes ... (Fortsetzung dieser Frage auf Seite 19 des Originals bzw. Seite 68 dieses Abdruckes)

§ 18 / Verfahrensvorschriften / **Zuständige Behörde**

„ (1) Über den Antrag auf Erteilung einer **Erlaubnis entscheidet** die **untere** Wasserbehörde“ .

womit die Zuständigkeitsregelung des **§ 117** ergänzt wird:

„ (1) Soweit sich aus **diesem Gesetz** nichts **anderes** ergibt, ist zuständig

1. die obere Wasserbehörde für die Gewässer erster Ordnung (§ 52 Nr. 1) . . .
2. die untere Wasserbehörde für die übrigen Gewässer. . . . “

„ § 52 **Einteilung der oberirdischen Gewässer**
Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Gewässer erster Ordnung:

a) die Gewässer im Eigentum des Bundes (Bundeswasserstraßen), . . . “

((gemäß einer im **Kommentar zum Niedersächsischen Wassergesetz** von Rehder (Deutscher Gemeindeverlag, 3. Auflage, 1966, S. 367) wiedergegebenen Angabe aus dem Bundesverkehrsministerium gilt die **Weser** vom Zusammenfluß von Werra und Fulda bis zur Nordsee als **Bundeswasserstraße**, somit als Gewässer 1. Ordnung))

„ § 115 **Behörden**

(1) Obere Wasserbehörden sind die Regierungspräsidenten und die Präsidenten der Verwaltungsbezirke.

(2) Untere Wasserbehörden sind die Landkreise und die kreisfreien Städte; . . . “

„ § 10 **Erlaubnis** Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen; sie kann befristet werden.“

(Ab hier Seite 18 des Originals)

„ § 28 **Erlaubnisanträge**

Eine Erlaubnis wird in der Regel **ohne förmliches Verfahren**

erteilt. Hält die Behörde ein förmliches Verfahren für geboten, weil das beabsichtigte Unternehmen wasserwirtschaftlich bedeutsam ist **und Einwendungen zu erwarten sind,** so gelten die §§ 21 bis 23 und 26 sinngemäß."

((Hierzu Kommentar von Rehder, S. 76/77 u. a.:

1) Für das sog. förmliche Verfahren wesentlich sind die §§ 21–23. Ihre Anwendung grundsätzlich auch für die Erteilung der Erlaubnis vorzusehen, bestand kein Anlaß, weil die Erlaubnis kein Recht gewährt, das bestimmte Ansprüche anderer ausschließt; auch würde das förmliche Verfahren, für jeden Fall selbst ganz unbedeutender Anträge vorgeschrieben, die Behörden übermäßig belasten und die Erteilung von Erlaubnissen unnötig verzögern.

   Die Erteilung der Erlaubnis ohne Auslegung, Bekanntmachung und Erörterung des Antrages ist daher die Regel. ...

3) Einwendungen sind **nur dann** zu erwarten, wenn die beabsichtigte Benutzung zumindest **wahrscheinlich nachteilige Wirkungen** haben wird. ...))

„ § 2 **Grundsatz**

(1) Eine Benutzung der Gewässer bedarf der behördlichen Erlaubnis (§ 10) oder Bewilligung (§ 11), soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes etwas anderes ergibt. ... "

((Hierzu Kommentar von Rehder, S. 22/23 u. a.:

3) Klarstellung; die öffentlich-rechtlichen Verwaltungsakte der Erlaubnis und der Bewilligung können keinen privatrechtlichen Anspruch auf Zufluß von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit begründen. Sie gestatten nur, das Gewässer zu (be)nutzen, geben **nicht den Anspruch** darauf, daß es in der für den beabsichtigten Zweck erforderlichen **Menge oder Güte zur Verfügung steht.** ...))

„ § 3 **Benutzungen**

(1) Benutzungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern, . . .

4. Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer, . . .

(2) Als Benutzungen gelten auch folgende Einwirkungen: . . .

2. Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem **nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen.** . . . "

((Hierzu Kommentar von Rehder, S. 27:

12) Nr. 2 gilt für Grundwasser und oberirdische Gewässer. Zu den Maßnahmen gehören auch **radioaktive Einwirkungen,** soweit nicht schon durch Abs. (1) Nrn. 4 und 5 erfaßt.))

„ § 23 **Erörterung** Die nach § 18 zuständige oder eine von ihr beauftragte Wasserbehörde hat den Antrag, die Einwen-

(Ab hier Seite 19 des Originals)

dungen (§ 22) und die zusammentreffenden Anträge (§ 9) mit dem Antragsteller und **allen,** die Einwendungen erhoben oder andere Anträge gestellt haben, **zu erörtern.** Die Beteiligten sind zu laden; sie können sich durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen und Sachverständige zuziehen."

((Hierzu Kommentar von Rehder, S. 70:

1) Die nach § 18 zuständige Behörde kann eine andere Wasserbehörde (§ 115 Abs. 1 und 2) mit der Durchführung des sog. Erörterungstermins beauftragen. Von dieser Möglichkeit wird sie weitgehend Gebrauch machen.))

— Fortsetzung der auf Seite 17 des Originals bzw. Seite 65 dieses Abdruckes begonnenen Frage 1) —

. . . für die Entscheidung über den Weserwassernutzungs-Erlaubnisantrag der Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde GmbH der Regierungspräsident in Hannover (als obere Wasserbehörde) **anstelle** des Landkreises Hameln-Pyrmont (als untere Wasserbehörde) zuständig ist? D. h. kann die untere Wasserbehörde trotz § 18 (1) NWG

die **Entscheidung** über den Erlaubnisantrag an den Regierungspräsidenten abtreten?

((Hierzu Kommentar von Rehder, S. 46: – zu § 11 NWG –

6) ... Die Zurückweisung des wegen Fehlens der Voraussetzungen nach Nrn. 1 und 2 unzulässigen Bewilligungsantrages bedeutet nicht, daß der Unternehmer nun einen Anspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis hat; denn die **Bewilligungsbehörde** (§ 18 Abs. (2)) kann der Entscheidung der **Erlaubnisbehörde** (§ 18 Abs. (1)) **nicht vorgreifen** ...))

Frage 2)

Hat der **Landkreis Hameln-Pyrmont** als untere Wasserbehörde den Regierungspräsidenten in Hannover mit der Durchführung des wasserrechtlichen Erörterungstermins betraut?

Frage 3)

Durfte der Landkreis Hameln-Pyrmont den Erörterungstermin außerhalb seiner Gebietsgrenzen durchführen lassen? D. h. hätte evtl. der mit der Durchführung möglicherweise betraute Regierungspräsident in Hannover den Erörterungstermin innerhalb der Grenzen des Landkreises Hameln-Pyrmont durchzuführen gehabt?

Frage 4)

Wenn Frage 2) und 3) mit „Ja" zugunsten des Erörterungsortes Hannover beantwortet werden sollten:

Wann hat der Landkreis Hameln-Pyrmont die Durchführung des Grohnde-Wassertermins an den Regierungspräsidenten in Hannover übertragen; welchen Wortlaut hat der entsprechende Auftrag?

Frage 5)

Auf welche Rechtsnorm stützt sich

a) die **Durchführung** des **wasserrechtlichen** Erörterungstermins durch den **Regierungspräsidenten** in Hannover?

b) die Abhaltung des Erörterungstermins **außerhalb** der Gebietsgrenzen des Landkreises Hameln-Pyrmont?

Frage 6)

Welche Rechtsnorm gestattet es, **zugleich** mit einem Erörterungstermin nach dem Nds. Wassergesetz a u c h einen Erörterungstermin nach dem Bundes-Immissionsschutz-Gesetz durchzuführen?

(Ab hier Seite 20 des Originals)

Frage 7)

Welche Rechtsnorm gestattet es, die Sachkomplexe von **zwei verschiedenen Erörterungsterminen** in nicht mehr unterscheidbarer Weise derart zu **vermengen,** daß es unentscheidbar bzw. unüberprüfbar ist, w a n n der **eine** „Termin" in den nächsten „Termin" ü b e r g e g a n g e n ist, bzw. ab w a n n der e r s t e Termin und ab wann der z w e i t e Termin „beendet" oder „abgebrochen" wurde?

Frage 8)

Von **wann** an betrachtet der Regierungspräsident in Hannover den nach dem BImSch-Gesetz durchgeführten Kühlturm-Erörterungstermin

a) als b e g o n n e n?

b) als „ordnungsgemäß beendet"? bzw.

c) als „abgebrochen" und damit einer Fortsetzung fähig?

Frage 9)

Wann hat nach Auffassung des Regierungspräsidenten der Erörterungstermin im w a s s e r r e c h t l i c h e n E r l a u b n i s v e r f a h r e n

a) b e g o n n e n?

b) wann bzw. wie oft wurde er „unterbrochen", um später fortgesetzt zu werden?

Frage 10)

Woraus konnte am 29. Dezember 1976 um 10.10 Uhr Dr. Feder den Schluß ziehen, daß um 18 Uhr desselben Tages **„alle wesentlichen Komplexe"** ausreichend erörtert sein werden?

Frage 11)

Auf welche „wesentlichen Komplexe" der b e i d e n Erörterungstermine hat Dr. Feder mit dieser Aussage Bezug nehmen wollen?

Frage 12)

Ist zur Aufklärung der Frage, **ob** mit dem **Erlaubnisantrag** „2 Ci/a" bezweckt wurde

a) 74 Milliarden radioaktiver Zerfälle **pro Jahr** durch in die Weser eingeleitete Nuklide zusätzlich zu den ansonsten bereits vorkommenden Zerfällen zu verursachen oder

b) 74 Milliarden zusätzlicher radioaktiver Zerfälle **pro Sekunde des Jahres** verursachen zu dürfen

der Landkreis Hameln-Pyrmont o d e r der Regierungspräsident in Hannover zuständig?

Frage 13)

War dem Regierungspräsidenten in Hannover bereits v o r Beginn der beiden Erörterungstermine am 14. Dezember 1976 b e k a n n t, daß die Umrechnung von „Curie" auf eine Gewichtsmenge eines Radionuklids v o r a u s s e t z t, daß b e k a n n t ist, durch **welche Nuklidart** die in „Curie" ausgedrückten „Zerfälle" verursacht werden?

Frage 14)

Woraus konnte der Regierungspräsident in Hannover entnehmen, daß die antragstellende Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde GmbH n i c h t beabsichtigt, **pro Sekunde des Jahres 74 Milliarden Zerfälle** im Weserwasser zusätzlich zu den ansonsten bereits vorkommenden zu verursachen?

Frage 15)

Woraus konnte der Landkreis Hameln-Pyrmont als untere Wasserbehörde die Antwort auf Frage 14) entnehmen?

Frage 16)

Welche Antwort gibt der Landkreis Hameln-Pyrmont auf den Inhalt der Frage 13)?

(Ab hier Seite 21 des Originals)

Frage 17)

Für den Fall, daß dem Ratschlag von Dr. Schröder entsprechend durch

die von mir vertretenen Einwender Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Dr. Feder erhoben werden sollte: ist diese von mir zu adressieren

a) an den Landkreis Hameln-Pyrmont als untere Wasserbehörde?

b) an den Regierungspräsidenten in Hannover als obere Wasserbehörde? oder

c) an den Minister für Landwirtschaft als oberste Wasserbehörde?

Frage 18)

Entscheidet über den von mir oben (S. 16) erhobenen Widerspruch der Landkreis Hameln-Pyrmont oder der Regierungspräsident in Hannover?

Frage 19)

Ist es **zweckmäßiger**, beim Landkreis Hameln-Pyrmont als **unterer** Wasserbehörde oder beim Regierungspräsidenten in Hannover als **oberer** Wasserbehörde dagegen Widerspruch einzulegen, daß über die nachstehend angeführten Radionuklide nur unzureichende bzw. überhaupt keine Erörterungen stattgefunden haben? D. h. geht möglicherweise für die Einwender die kostengünstigere Möglichkeit des „Widerspruchs", die dem Verwaltungsgerichtsverfahren vorgeschaltet sein sollte, deshalb **verloren**, weil nicht der vom Widerspruch betroffene Regierungspräsident als möglicherweise befangen **selbst** über die Unrichtigkeit seines Handelns zu entscheiden vermag? Dies hätte zur Folge, daß im Wege der **Feststellungsklage** oder eines Antrages auf **einstweilige Anordnung**, mit der die Bescheidung des Weserwassernutzungs-Erlaubnisantrages der Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde GmbH so lange untersagt würde, bis die wesentlichen Sachfragen vollständig erörtert wurden / und zwar vor sachprüfungsfähigen Beamten / das Verwaltungsgericht Hannover zu Hilfe gerufen werden müßte, um ein rechtskonform durchzuführendes Erörterungsverfahren in die Wege zu leiten. Dies allerdings wäre wieder deshalb mit unzumutbaren Kostenrisiken verbunden, weil die finanzstärkere Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde GmbH. die Hinterlegung einer Kaution für (erdichtete oder echte?) Schadenersatzforderungen geltend machen könnte, wobei die Höhe dieser geforderten Kaution streitwertbestimmend wäre und damit wieder aus Kostengründen die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 GG unwirksam würde, gemäß dem Schlagwort „Weil du arm bist, mußt du auf **Rechtsschutz verzichten**".

Um die Frist für die möglicherweise notwendig werdende U n t ä t i g k e i t s - k l a g e schon jetzt in Gang zu setzen, erhebe ich zugleich mit der zur Frage 19) gehörenden **Nuklidaufzählung** auch

W i d e r s p r u c h

dagegen, daß der wasserrechtliche Erörterungstermin in Hannover am 29. Dezember 1976 wegen der nachteiligen Auswirkungen von geplanten Nuklideinleitungen in das Wasser der W e s e r derart unzulänglich geleitet wurde, daß es n i c h t m ö g l i c h war, über die **Häufigkeitsverteilung** und die **ökologischen Verbreitungswege** bzw. die Verhaltensweisen innerhalb der Organismen, Organe und Zellen sowie deren Schädlichkeit für Leben und Gesundheit in **somatischer** (körperlicher) und **genetischer** (erbgesundheitlicher) Hinsicht die erforderlichen Erörterungen durchzuführen. Dies betrifft u. a. folgende Radionuklide:

(Aufzählung der zum „Widerspruch" bzw. zur Frage 19) gehörenden, nicht oder unzureichend erörterten 819 Radionuklide)

Ord.-Nr.:	Element:	Nuklidarten:
1	Wasserstoff	H 3;
2	Helium	He 6; He 8;
3	Lithium	Li 8; Li 9; Li 11;
4	Beryllium	Be 10; Be 11; Be 12; Be 14;
5	Bor	B 12; B 13; B 14; B 15; B 17;
6	Kohlenstoff	C 14; C 15; C 16; C 17; C 18; C 19;
7	Stickstoff	N 16; N 17; N 18; N 19; N 20; N 21;
8	Sauerstoff	O 19; O 20; O 21; O 22; O 23; O 24;
9	Fluor	F 20; F 21; F 22; F 23; F 24; F 25;
10	Neon	Ne 23; Ne 24; Ne 25; Ne 26;
11	Natrium	Na 24; Na 25; Na 26; Na 27; Na 28; Na 29; Na 30; Na 31; Na 32; Na 33;
12	Magnesium	Mg 27; Mg 28; Mg 29; Mg 30; Mg 31;
13	Aluminium	Al 28; Al 29; Al 30; Al 31; Al 32; Al 33;
14	Silicium	Si 31; Si 32; Si 33; Si 34; Si 35; Si 36;
15	Phosphor	P 32; P 33; P 34; P 35; P 36; P 37; P 38;
16	Schwefel	S 35; S 37; S 38; S 39; S 40;
17	Chlor	Cl 36; Cl 38; Cl 39; Cl 40; Cl 41; Cl 42;
18	Argon	Ar 39; Ar 41; Ar 42; Ar 43; Ar 44;

Ord.-Nr.:	Element:	Nuklidarten:
19	Kalium	K 40; K 42; K 43; K 44; K 45; K 46; K 47; K 48; K 49; K 50;
20	Calcium	Ca 45; Ca 47; Ca 49; Ca 50;
21	Scandium	Sc 46; Sc 47; Sc 48; Sc 49; Sc 50; Sc 51;
22	Titan	Ti 51; Ti 52;
23	Vanadium	V 52; V 53; V 54;
24	Chrom	Cr 51; Cr 53; Cr 56;
25	Mangan	Mn 54; Mn 56; Mn 57; Mn 58;
26	Eisen	Fe 59; Fe 60; Fe 61;
27	Kobalt	Co 57; Co 58; Co 60; Co 61; Co 62; Co 63; Co 64;
28	Nickel	Ni 63; Ni 65; Ni 66; Ni 67;
29	Kupfer	Cu 64; Cu 66; Cu 67; Cu 68; Cu 69; Cu 70;
30	Zink	Zn 65; Zn 69; Zn 71; Zn 72; Zn 73; Zn 74; Zn 75; Zn 76; Zn 77;
31	Gallium	Ga 70; Ga 72; Ga 73; Ga 74; Ga 75; Ga 76; Ga 77; Ga 78; Ga 79; Ga 80;
32	Germanium	Ge 75; Ge 77; Ge 78; Ge 79; Ge 80; Ge 81; Ge 82; Ge 83; Ge 84;
33	Arsen	As 74; As 76; As 77; As 78; As 79; As 80; As 81; As 82; As 83; As 84; As 85; As 86; As 87;
34	Selen	Se 79; Se 81; Se 83; Se 84; Se 85; Se 86; Se 87; Se 88; Se 89;
35	Brom	Br 80; Br 82; Br 84; Br 85; Br 86; Br 87; Br 88; Br 89; Br 90; Br 91; Br 92;
36	Krypton	Kr 85; Kr 87; Kr 88; Kr 89; Kr 90; Kr 91; Kr 92; Kr 93; Kr 94; Kr 95;
37	Rubidium	Rb 84; Rb 86; Rb 87; Rb 88; Rb 89; Rb 90; Rb 91; Rb 92; Rb 93; Rb 94; Rb 95; Rb 96; Rb 97; Rb 98; Rb 99;
38	Strontium	Sr 89; Sr 90; Sr 91; Sr 92; Sr 93; Sr 94; Sr 95; Sr 96; Sr 97; Sr 98;
39	Yttrium	Y 90; Y 91; Y 92; Y 93; Y 94; Y 95; Y 96; Y 97; Y 98; Y 99; Y 100;
40	Zirkonium	Zr 93; Zr 95; Zr 97; Zr 98; Zr 99; Zr 100; Zr 101; Zr 102;
41	Niobium	Nb 94; Nb 95; Nb 96; Nb 97; Nb 98; Nb 99; Nb 100; Nb 101; Nb 102; Nb 104;

Ord.-Nr.:	Element:	Nuklidarten:
42	Molybdän	Mo 99; Mo 101; Mo 102; Mo 103; Mo 104; Mo 105; Mo 106; Mo 107; Mo 108;
43	Technetium	Tc 98; Tc 99; Tc 100; Tc 101; Tc 102; Tc 103; Tc 104; Tc 105; Tc 106; Tc 107; Tc 108; Tc 109; Tc 110;
44	Ruthenium	Ru 103; Ru 105; Ru 106; Ru 107; Ru 108; Ru 109; Ru 110; Ru 112;
45	Rhodium	Rh 102; Rh 104; Rh 105; Rh 106; Rh 107; Rh 108; Rh 109; Rh 110; Rh 111; Rh 112; Rh 113; Rh 114;
46	Palladium	Pd 107; Pd 109; Pd 111; Pd 112; Pd 113; Pd 114; Pd 115; Pd 116; Pd 117; Pd 118;
47	Silber	Ag 108; Ag 110; Ag 111; Ag 112; Ag 113; Ag 114; Ag 115; Ag 116; Ag 117; Ag 118; Ag 119; Ag 120; Ag 121; Ag 122;
48	Cadmium	Cd 113; Cd 115; Cd 117; Cd 118; Cd 119; Cd 120; Cd 121; Cd 122;
49	Indium	In 112; In 114; In 115; In 116; In 117; In 118; In 119; In 120; In 121; In 122; In 123; In 124; In 125; In 126; In 127; In 128; In 129; In 130; In 131; In 132;
50	Zinn	Sn 121; Sn 123; Sn 125; Sn 126; Sn 127; Sn 128; Sn 129; Sn 130; Sn 131; Sn 132; Sn 133;
51	Antimon	Sb 122; Sb 124; Sb 125; Sb 126; Sb 127; Sb 128; Sb 129; Sb 130; Sb 131; Sb 132; Sb 133; Sb 134; Sb 135;
52	Tellur	Te 127; Te 129; Te 131; Te 132; Te 133; Te 134; Te 135; Te 136; Te 137;
53	Jod	J 126; J 128; J 129; J 130; J 131; J 132; J 133; J 134; J 135; J 136; J 137; J 138; J 139; J 140; J 141;
54	Xenon	Xe 123; Xe 125; Xe 127; Xe 133; Xe 135; Xe 136; Xe 137; Xe 138; Xe 139; Xe 140; Xe 141; Xe 142; Xe 143; Xe 144; Xe 145;
55	Caesium	Cs 127; Cs 129; Cs 130; Cs 131; Cs 132; Cs 133; Cs 134; Cs 135; Cs 136; Cs 137; Cs 138; Cs 139; Cs 140; Cs 141; Cs 142; Cs 143; Cs 144; Cs 145; Cs 146; Cs 147;
56	Barium	Ba 139; Ba 140; Ba 141; Ba 142; Ba 143; Ba 144: Ba 145; Ba 146;

Ord.-Nr.:	Element:	Nuklidarten:
57	Lanthan	La 137; La 138; La 140; La 141; La 142; La 143; La 144; La 145; La 146; La 147; La 148;
58	Cer	Ce 141; Ce 143; Ce 144; Ce 145; Ce 146; Ce 147; Ce 148; Ce 149; Ce 150;
59	Praseodym	Pr 142; Pr 143; Pr 144; Pr 145; Pr 146; Pr 147; Pr 148; Pr 149; Pr 150; Pr 151;
60	Neodym	Nd 147; Nd 149; Nd 151; Nd 152;
61	Promethium	Pm 143; Pm 144; Pm 145; Pm 146; Pm 147; Pm 148; Pm 149; Pm 150; Pm 151; Pm 152; Pm 153; Pm 154;
62	Samarium	Sm 151; Sm 153; Sm 155; Sm 156; Sm 157;
63	Europium	Eu 150; Eu 152; Eu 154; Eu 155; Eu 156; Eu 157; Eu 158; Eu 159; Eu 160;
64	Gadolinium	Gd 159; Gd 161; Gd 162;
65	Terbium	Tb 158; Tb 160; Tb 161; Tb 162; Tb 163; Tb 164;
66	Dysprosium	Dy 165; Dy 166; Dy 167;
67	Holmium	Ho 164; Ho 166; Ho 167; Ho 168; Ho 169; Ho 170;
68	Erbium	Er 169; Er 171; Er 172; Er 173;
69	Thulium	Tm 170; Tm 171; Tm 172; Tm 173; Tm 174; Tm 175; Tm 176;
70	Ytterbium	Yb 175; Yb 177; Yb 178;
71	Lutetium	Lu 177; Lu 178; Lu 179; Lu 180;
72	Hafnium	Hf 181; Hf 182; Hf 183; Hf 184;
73	Tantal	Ta 177; Ta 178; Ta 179; Ta 180; Ta 182; Ta 183; Ta 184; Ta 185; Ta 186; Ta 187;
74	Wolfram	W 185; W 187; W 188; W 189;
75	Rhenium	Re 186; Re 187; Re 188; Re 189; Re 190; Re 191; Re 192;
76	Osmium	Os 191; Os 193; Os 194; Os 195;
77	Iridium	Ir 192; Ir 194; Ir 195; Ir 196; Ir 197; Ir 198;
78	Platin	Pt 197; Pt 199; Pt 200; Pt 201;
79	Gold	Au 196; Au 198; Au 199; Au 200; Au 201; Au 202; Au 204;
80	Quecksilber	Hg 203; Hg 205; Hg 206;
81	Thallium	Tl 204; Tl 206; Tl 207; Tl 208; Tl 209; Tl 210;
82	Blei	Pb 209; Pb 210; Pb 211; Pb 212; Pb 213; Pb 214;
83	Wismut	Bi 210; Bi 211; Bi 212; Bi 213; Bi 214; Bi 215;
84	Polonium	Po 208; Po 209; Po 210; Po 215; Po 218;

Ord.-Nr.:	Element:	Nuklidarten:
85	Astatin	At 217; At 218; At 219;
86	Radon	Rn 221; Rn 222; Rn 223; Rn 224; Rn 225; Rn 226;
87	Francium	Fr 220; Fr 222; Fr 223; Fr 224; Fr 225; Fr 226; Fr 227; Fr 228; Fr 229;
88	Radium	Ra 223; Ra 225; Ra 226; Ra 227; Ra 228; Ra 229; Ra 230;
89	Actinium	Ac 225; Ac 226; Ac 227; Ac 228; Ac 229; Ac 230; Ac 231; Ac 232;
90	Thorium	Th 232; Th 233; Th 234; Th 235; Th 236;
91	Protactinium	Pa 229; Pa 230; Pa 231; Pa 232; Pa 233; Pa 234; Pa 235; Pa 236; Pa 237; Pa 238;
92	Uran	U 237; U 239; U 240;
93	Neptunium	Np 227; Np 228; Np 229; Np 230; Np 231; Np 232; Np 233; Np 234; Np 235; Np 236; Np 237; Np 238; Np 239; Np 240; Np 241;
94	Plutonium	Pu 232; Pu 233; Pu 234; Pu 235; Pu 236; Pu 237; Pu 238; Pu 239; Pu 240; Pu 241; Pu 242; Pu 243; Pu 244; Pu 245; Pu 246;
95	Americium	Am 232; Am 234; Am 236; Am 237; Am 238; Am 239; Am 240; Am 241; Am 242; Am 243; Am 244; Am 245; Am 246; Am 247;
96	Curium	Cm 238; Cm 239; Cm 240; Cm 241; Cm 242; Cm 243; Cm 244; Cm 245; Cm 246; Cm 247; Cm 248; Cm 249; Cm 250;
97	Berkelium	Bk 242; Bk 243; Bk 244; Bk 245; Bk 246; Bk 247; Bk 248; Bk 249; Bk 250; Bk 251;
98	Californium	Cf 240; Cf 241; Cf 242; Cf 243; Cf 244; Cf 245; Cf 246; Cf 247; Cf 248; Cf 249; Cf 250; Cf 251; Cf 252; Cf 253; Cf 254;
	(Ab hier Seite 25 des Originals)	
99	Einsteinium	Es 243; Es 244; Es 245; Es 246; Es 247; Es 248; Es 249; Es 250; Es 251; Es 252; Es 253; Es 254; Es 255;
100	Fermium	Fm 244; Fm 245; Fm 246; Fm 247; Fm 248; Fm 249; Fm 250; Fm 251; Fm 252; Fm 253; Fm 254; Fm 255; Fm 256; Fm 257; Fm 258;
101	Mendelevium	Md 248; Md 249; Md 250; Md 251; Md 252; Md 253; Md 254; Md 255; Md 256; Md 257; Md 258;

Ord.-Nr.:	Element:	Nuklidarten:
102	Nobelium	No 251; No 252; No 253; No 254; No 255; No 256; No 257; No 258; No 259;
103	Lawrencium	Lr 255; Lr 256; Lr 257; Lr 258; Lr 259; Lr 260;
104	Kurtschatovium	Ku 257; Ku 258; Ku 259; Ku 260; Ku 261;
105	Hahnium	Ha 260; Ha 261; Ha 262;

Sowohl während der Erörterung der **Verfahrensweise** beim wasserrechtlichen Erörterungstermin in der Wülfeler Brauereigaststätte, als auch in den schriftlich vorgebrachten Einwendungen war von den durch mich vertretenen rd. 400 Einwendern i n d i v i d u e l l auf die Vielzahl der oben in **Listenform genannten Radionuklide** ausdrücklich hingewiesen worden; dies gilt übrigens auch für die Liste der **einzeln** zu erörternden **Krebskrankheiten,** die möglicherweise durch jedes der genannten Nuklide auf a n d e r e Art und Weise bewirkt werden.

Die Nichterörterung dieser vorgebrachten Einwendungen wird mit dem obigen W i d e r s p r u c h bemängelt und als Grund für die R e c h t s w i d r i g k e i t – neben weiteren Gründen, die ab dem 20. Januar 1977 bei Bedarf vorgebracht werden – des am 29. Dezember 1976 „beendeten“ Erörterungstermins geltend gemacht.

Unter Hinweis auf **Art. 25** des Grundgesetzes:

> „**(Völkerrecht als Bestandteil des Bundesrechts)**
> Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen **vor** und erzeugen **Rechte** und Pflichten **unmittelbar** für die Bewohner des Bundesgebietes.“

zitiere ich nachfolgend einige beherzigenswerte Absätze aus der „Satzung der Weltgesundheitsorganisation“, die von mehr als 140 Staaten völkerrechtlich anerkannt wurde und daher – auch auf Grund ihrer Ratifizierung durch die Bundesregierung – unmittelbar geltendes Bundesrecht gemäß Art. 25 GG ist; die gesetzliche Festlegung des Inhaltes, den das Wort **„Gesundheit“** umfaßt, macht es jedem pflichtbewußten Staatsbürger und Beamten leicht, die Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit und der Volksgesundheit auf legalem, d.h. rechtlich einwandfreiem Wege a b z u w e h r e n , die durch die „Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde GmbH.“ bezweckt werden.

Aus der Satzung der Weltgesundheitsorganisation:
„Das Ziel der Weltgesundheitsorganisation ist das Erreichen des **höchstmöglichen** Gesundheitsniveaus durch alle Völker ...

Die **Gesundheit** ist ein Zustand vollkommenen körperlichen, seelischen und sozialen Wohlbefindens und nicht bloß das Fehlen von Krankheit oder Gebrechen ...

Der Genuß des **höchsten** erreichbaren Gesundheitszustandes ist eines der **Grundrechte** jedes menschlichen Wesens ohne Unterschied von Rasse, Religion, politischer Anschauung, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen ...

Eine weitgehende **Aufklärung** und tätige Mitarbeit der Öffentlichkeit sind bei der Hebung der Gesundheit des Volkes von allergrößter Bedeutung ...

(Ab hier Seite 26 des Originals des Schriftsatzes vom 30. Dez. 1976 / 5. Jan. 1977)
Die **Regierungen** tragen für die Gesundheit ihrer Völker die Verantwortung, welcher nur durch die Vorkehrung entsprechender gesundheitlicher und sozialer Maßnahmen Genüge geleistet werden kann ... "

Auch die **Europäische Sozialcharta** (BGBl. II 1965, S. 1122) kommt den gesundheitsbewußten und gesundheitswilligen, von mir vertretenen Einwendern, aber auch all jenen Staatsdienern zu Hilfe, die sich den menschenfeindlichen, gemeingefährlichen Absichten und Plänen der plutoniumerzeugenden Atomspaltindustrie entgegenstellen:

„Art. 11 **Das Recht auf Schutz der Gesundheit**

Um die wirksame Ausübung des Rechtes auf Schutz der Gesundheit zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien, entweder unmittelbar oder in Zusammenarbeit mit öffentlichen oder privaten Organisationen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die unter anderem darauf abzielen:

1. soweit wie möglich die Ursachen von Gesundheitsschäden zu beseitigen;

2. Beratungs- und Schulungsmöglichkeiten zu schaffen zur Verbesserung der Gesundheit und der Entwicklung des persönlichen Verantwortungsbewußtseins;

3. Soweit wie möglich epidemischen, endemischen und anderen Krankheiten vorzubeugen."

Offensichtlich steht die am 8. Juni 1976 vom Niedersächsischen Sozialminister der „Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde GmbH" usw. erteilte **„Erste Teilgenehmigung zur Errichtung des Kernkraftwerkes Grohnde"** in unüberbrückbarem Gegensatz zum Höchstschutzgrundsatz bzw. zum **Mindestbelastungsgebot,** wie er durch Art. 2, Abs. (2) des Grundgesetzes und durch Art. 19, Abs. (2) GG zu Gunsten der **genetischen Unversehrtheit** normiert ist. Da hierdurch die 1. TG r e c h t s w i d r i g ist, kann sie auch für die wasserrechtliche Erlaubnisbehörde, die in diesem Genehmigungsbescheid mehrfach in bevormundender Weise genannt wird, keine Bindungswirkung entfalten. Sollte die wasserrechtliche Erlaubnisbehörde in diesem Punkte mit mir n i c h t übereinstimmen, so bitte ich, mir dies in Form eines begründeten, klagefähigen Bescheides ebenfalls **bis zum 20. Januar 1977** schriftlich bekanntzugeben.

Ich möchte mit einem Zitat aus **„Gefährliche Dosis? – Erbgesundheit im technischen Zeitalter"** von Prof. Alfred Barthelmeß (Verlag Herder, Freiburg-Wien; 1959, Seite 166) für heute schließen:

> „Auch am Pegel eines Flusses können wir während eines kräftigen Gewitterregens den Anstieg nicht erkennen, obwohl doch zweifellos eine Menge Wasser neu hinzugekommen ist; einige Stunden später sehen wir mit Schrecken das Wasser steigen, das aus dem Einzugsgebiet inzwischen zusammengeströmt ist, und vielleicht über die Ufer treten, falls wir in dem Glauben, was in einer Stunde nicht „nachweisbar" war, könne auch später nicht eintreten, keine Vorkehrungen getroffen haben."

gez. W a l t h e r S o y k a
(Absolv. rer. pol. Walther Soyka)
im Namen aller nachfolgend genannten Einwender
(Liste wird nachgereicht)

(Ende der Anlage 3) zum Schreiben vom 25. Jan. 1977 an den Präsidenten des Amtsgerichtes Bremen)

Nachdem während der Verhandlung am 18. Januar 1976 zwei Richter der 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Oldenburg ihre Pflicht zur Unparteilichkeit offenkundig verletzt hatten, stellte Walther Soyka den eingehend begründeten Antrag, sie wegen Befangenheit aus dem weiteren Verfahren auszuschließen; gegen die Ablehnung dieses Befangenheitsantrages durch die 1. Kammer des VG Oldenburg wurde noch am 18. Januar 1977 Beschwerde erhoben.

Für die Verhandlung am 18. Januar 1977 überreichte Walther Soyka der 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Oldenburg außerdem folgende Unterlagen:

a) Die Auswirkungen schwerer Unfälle in Wiederaufarbeitungsanlagen und Atomkraftwerken – Abdruck und Interpretation zweier vertraulicher Studien des Instituts für Reaktorsicherheit vom August und November 1976; S. 54 und 56;

b) Zukünftige radioaktive Umweltbelastung in der Bundesrepublik Deutschland durch Radionuklide aus kerntechnischen Anlagen im Normalbetrieb; Bericht Jül – 1220 vom Juli 1975 aus der Kernforschungsanlage Jülich, von H. Bonka und anderen;

c) Heft Nr. 1 b „Der Rechtsweg" vom November 1976 mit Gerichtsentscheidungen zum Brunsbüttel- und zum Esenshamm-Prozeß (Schleswig: 10 A 226/76 vom 22. September 1976; Lüneburg: VII OVG B 73/76 vom 5. Oktober 1976) sowie Vollmachtvordrucken für Kläger wegen der 1. Brokdorf-Teilgenehmigung und zur Verhütung der WAA-Plutoniumextrahierungsanlage;

d) Abschrift des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichtes für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein Lüneburg vom 23. November 1976, VII OVG B 80/75, betreffend vorläufigen Rechtsschutz wegen der 5. Teilgenehmigung für das plutoniumerzeugende Atomspaltwerk Esenshamm;

e) Kopie eines Schreibens des Technischen Überwachungs-Vereins Rheinland e.V. vom 21. Februar 1975 an den Niedersächsischen Sozialminister (Az.: R 67, Wd/Schü), betreffend die „Armaturenlösung" für den „Störfall Frischdampfleitungsbruch" u.a. in den Atomspaltwerken Biblis A und B, Neckarwestheim, Esenshamm, Grafenrheinfeld, Grohnde und Brokdorf;

f) „Öffentliche Warnung – Gefahr des Völkermordes durch Atomspaltwerke" vom 28. Dezember 1971, aus der Monatsschrift für Volksgesundheit „Gesundes Leben aus Österreich", 25. Jahrgang, Heft 258 vom Jänner 1972;

g) Aufruf: „Neue Grundlagen für Religion, Moral und Seelenkunde" der Religiösen Gemeinschaft „Österreichische Freunde der Gotterkenntnis (L)" vom November 1971;

h) Todesnachricht des Gründers und Obmannes des Bundes für Volksgesundheit, Dipl.-Ing. Richard Soyka, vom 26. 7. 1975;

i) Bericht: „Hartmut Gründler: Hungerstreik gegen Kernspaltung und Plutonium“, mit Abschrift des Briefes vom 7. 10. 1976 an Bundeskanzler Helmut Schmidt;

j) Kopie eines Schreibens von Walther Soyka an Dr. Gerhard Lauer vom 9. Januar 1977, mit dem für den 19. Februar 1977 am ehemaligen Baugelände in Brokdorf ein „Tag der offenen Tür“ angeregt wurde;

k) Aufruf: „Macht die Erde wieder fruchtbar – Macht die kranke Welt gesund“ mit 3 Ratschlägen an unsere Atomspalt- und Plutoniumfürsten und einem Bericht vom wasserrechtlichen Erörterungstermin für das Atomspaltwerk Grohnde vom 24. Dezember 1976.



Plutonium? Nein danke

Absolv. rer. pol. Walther Soyka
2800 Bremen 1, Wendtstraße 22

30. Januar 1977

An das

Bundesjustizministerium

5300 Bonn, 4-fach, mit der Bitte um Weiterleitung und Erteilung von Ermittlungsweisungen

An die Staatsanwaltschaft

in Lüneburg und in Oldenburg, zugleich

An die Bundesanwaltschaft in Karlsruhe

Strafanzeige

Hiermit erstatte ich gegen die Richter am Oberverwaltungsgericht für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Lüneburg

Eichhorn, Figge und **Schnuhr,**

gegen die Richter am Verwaltungsgericht Oldenburg

Dr. Hamann, Schwermer, Atzler, Wolter und **Hansen** sowie gegen die beiden ehrenamtlichen Richter der 1. Kammer des Verwaltungsgerichtes Oldenburg, die an den Beschlüssen vom 18. 1. 1977 mitgewirkt haben,

Landwirt Müller und **Fabrikant Onken**

Strafanzeige wegen Rechtsbeugung sowie Duldung und Begünstigung von Vorbereitungshandlungen zur Begehung des Verbrechens des Völkermordes.

Begründung

Obwohl den Beschuldigten bekannt ist, daß 1959 mit dem § 1, Z. 1 des Atomgesetzes (BGBl. I, S. 814 vom 23. Dez. 1959) nur beabsichtigt wurde, die Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Kernenergie zu **friedlichen Zwecken** zu fördern,

obwohl sie ferner wissen, daß ich aus weltanschaulich-religiöser Überzeugung dafür kämpfe, daß die Erde für Menschen bewohnbar bleibt; daß ich zwecks Bewahrung der Freiheit und der Volksgesundheit für die jetzt und in Zukunft lebenden Menschen bestrebt bin, die Verwirklichung der Pläne von Plutonium-Technokraten und Atomfaschisten zu unterbinden und daß ich deshalb gewillt bin, die ethisch unzumutbare und atomgesetzwidrige Herstellung von militärisch verwertbarem, krebsverursachendem, langlebigem, **Plutonium** zu stoppen

und trotz der Tatsache, daß dies gewaltlos nicht ohne Sachaufklärung und

Wahrheitsfindung im Verlaufe zahlreicher, individuell gegen jedes einzelne Plutoniumerzeugungswerk zu führender Prozesse gelingen kann, b e h i n d e r n die Beschuldigten vorsätzlich die erfolgreiche Beschreitung des Rechtsweges, indem sie nicht nur Art. 25 des Grundgesetzes mißachten und beugen, sondern zu Gunsten der Verwirklichung der rechtswidrigen Pläne der Plutonium-Technokraten auch den eindeutigen **§ 67, Abs. (2)** der **Verwaltungsgerichtsordnung** vergewaltigen:

„§ 67, (2) Vor dem Verwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht kann sich ein Beteiligter in jeder Lage des Verfahrens durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen und sich in der mündlichen Verhandlung eines Beistandes bedienen.

... Vor dem Verwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht kann jede Person als Bevollmächtigter und Beistand auftreten, die zum sachgemäßen Vortrag fähig ist."

Mit der wahrheitswidrigen und diskriminierenden Unterstellung der Beschuldigten, daß ich durch die unerläßliche Führung von gesetzeskonformen, gesundheitsbewahrenden und der Selbstverteidigung dienenden Atomprozessen „u n b e f u g t g e s c h ä f t s m ä ß i g f r e m d e R e c h t s a n g e l e g e n h e i t e n b e s o r g e", begünstigen die Beschuldigten absichtlich die rechtswidrige Gewinnung von Plutonium 239 und 241. Damit verstoßen sie jedoch gegen die Bestimmungen der **Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes** (BGBl. II 1954, S. 729):

„Artikel I

Die Vertragschließenden Parteien bestätigen, daß Völkermord, ob in Friedens- oder in Kriegszeiten begangen, ein Verbrechen nach Völkerrecht ist, zu dessen Verhütung und Bestrafung sie sich verpflichten.

Artikel II

In dieser Konvention bedeutet Völkermord eine der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören:

a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe;

b) Zufügung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe;

c) vorsätzliche Unterwerfung der Gruppe unter Lebensbedingungen mit dem Ziel, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;

d) Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;

e) gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.

Artikel III

Die folgenden **Handlungen** werden bestraft:

a) Völkermord;

b) Verschwörung zur Begehung von Völkermord;

c) unmittelbare und öffentliche Anreizung zur Begehung von Völkermord;

d) Versuch des Völkermordes;

e) Beteiligung am Völkermord.

Artikel IV

Personen, die Völkermord oder eine **der sonstigen in Artikel III angeführten Handlungen** begehen, werden bestraft, gleichviel ob sie nach der Verfassung verantwortliche regierende Personen, öffentliche Beamte oder Privatpersonen sind."

■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■

Im Don Carlos von Schiller

sagt der blinde Großinquisitor:

„Der Verwesung lieber, als der Freiheit"

Wir wollen verhüten, daß Plutonium dieses Schicksal wahrmacht!

■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■

Lesen Sie bitte selbst im 3. und 5. Akt des Don Carlos jeweils den 10. Auftritt

Ich bitte um sofortige Einleitung der notwendigen Ermittlungen, insbesondere durch Einsichtnahme in die vom Niedersächsischen Sozialminister bzw. vom Wirtschaftsminister und Sozialminister des Landes Schleswig-Holstein bisher geheimgehaltenen Verwaltungsakten im Zusammenhang mit den atomrechtlichen und wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Atomspaltwerke Brokdorf, Brunsbüttel, Esenshamm, Grohnde, Krümmel, Lingen und Stade. Ferner schließe ich die Beteiligung der beschuldigten Richter des III. OVG-Senates in Lüneburg an einer Völkermord-Verschwörung daraus, daß sie am 10. Januar 1977 – gerade noch ‚rechtzeitig' für die bevorstehende Verhandlung am 18. Januar 1977 vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg – von dem älteren Parallelbeschluß des VII. Senates des Oberverwaltungsgerichtes für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 2. September 1976 (VII OVG B 61/76) abgewichen sind, **ohne** den für solche Fälle vorgesehenen Großen Senat zusammentreten zu lassen:

> Zum Beweis überreiche ich hiermit in Abschrift die beiden, einander **widersprechenden** Beschlüsse des VII. Senates vom 2. September 1976 (VII OVG B 61/76) und des III. Senates vom 10. Januar 1977 (III OVG B 121/76).

Als weiteres Indiz gegen die Richter des III. OVG-Senates in Lüneburg verweise ich auf deren 1976 ergangenen Beschlüsse, mit denen sie die **rechtlich zulässige Anfertigung von Aktenkopien** im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren für das Atomspaltwerk Brokdorf **verhindert** haben. Zum Beweis dafür, daß ich die gemäß § 67, Abs. (2) VwGO erforderliche Fähigkeit „zum sachgemäßen Vortrag" besitze, überreiche ich hiermit **Folge 1** der von mir herausgegebenen Dokumentenreihe aus dem Archiv für biologische Sicherheit **„Der Rechtsweg"** sowie das vom Kanzler der Universität Bremen unterzeichnete **„Zeugnis"** vom 29. März 1976, AZ. 22/1. Dadurch, daß sich am 26. Januar 1977 im Auftrag des Niedersächsischen Sozialministers sowie des Schleswig-Holsteinischen Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Gerichtsvollzieher DM 600,– aus dem für die Herausgabe der **Folge 2** der Dokumentenreihe **„Der Rechtsweg"** bestimmten Vermögen angeeignet hat, verzögerte sich deren Erscheinen. Ich werde Ihnen jedoch dieses Beweismittel so bald wie möglich nachreichen.

gez. Walther Soyka

5 Anlagen:

OVG-Beschluß vom 6. September 1976
OVG-Beschluß vom 10. Januar 1977
Zeugnis der Universität Bremen vom 29. März 1976
Folge 1 DER RECHTSWEG, November 1976
Vorauskopie DER RECHTSWEG Nr. 2, Februar 1977

Anlage zur Strafanzeige vom 30. Januar 1977:

UNIVERSITÄT BREMEN

AZ.: 22/1

28 Bremen 33, den 29. März 1976

Telefon (0421) 218 34 43

Zeugnis

Herr Walther S o y k a , geb. 17. 8. 1926, hat während seiner fast dreijährigen Tätigkeit an der Universität Bremen (vom 1. 2. 1973 bis 31. 12. 1975) als Berater, wissenschaftlicher Mitarbeiter der Universitätsbibliothek und Lehrbeauftragter in einem interdisziplinären Projekt „Schadstoffbelastung am Arbeitsplatz und in der Industrieregion Unterweser" mitgearbeitet.

Eine seiner wesentlichen Funktionen war das Einbringen juristischer und sozialwissenschaftlicher Komponenten für die beteiligten Naturwissenschaftler und Juristen. Zu seinen Tätigkeiten gehörte nicht nur die Beschaffung von Datenmaterial (Prozeßakten, Gutachten, technische Spezifikationen usw.) sondern auch deren Analyse. Analyse, das heißt die Aufbereitung der für den verwaltungsmäßigen Entscheidungsvorgang rechtlich geformten Strukturen zum Verständnis der Naturwissenschaftler wie aber auch die Klärung naturwissenschaftlicher Gedankengänge zum Verständnis und zur argumentativen Nutzung durch Juristen.

Seine Aufgaben hat Herr Soyka durch sein ungewöhnliches Einfühlungsvermögen in naturwissenschaftliche und technische Zusammenhänge in einem Maße erfüllt, wie dies von einem Einzelnen kaum zu erwarten gewesen wäre. Seine Anregungen zur Ausgestaltung eines Arbeitsgebietes, das zwischen Rechts- und Staatswissenschaft, Physik, Biologie und Technik angesiedelt ist, ließen ihn zu einem unentbehrlichen Mitarbeiter werden.

Leider gelang es nicht, wegen der besonderen Struktur dieser Universität, für Herrn Soyka eine Dauerposition zu schaffen. Für eine Tätigkeit, die Flexibilität und Kreativität im Zusammenhang mit der Beschaffung juristisch relevanter Daten erfordert, können wir Herrn Soyka jederzeit empfehlen.

gez. Heinrich Maaß

(Kanzler der Universität Bremen)

Wie weit reicht die Katastrophengefahr von Brokdorf?

Daraus, wie die Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen **Haftpflicht-Versicherungssumme** wegen möglicher Atomkatastrophen errechnet wird, können wir dies erkennen: Dieser Rechnung liegt die Gesamtzahl der gefährdeten Bevölkerung zugrunde, die in einem **Kreis mit rd. 200 km Durchmesser um Brokdorf** wohnt. Dieser Kreis umschließt z. B. Kiel, Eutin, Lübeck, Ratzeburg, Hamburg, Lauenburg, Lüneburg, Rotenburg/Wümme, Visselhövede, Bremen, Bremerhaven, Nordenham, Varel, Wilhelmshaven und endet erst bei Flensburg, Soltau, Delmenhorst, Rastede, Jever, Spiekeroog, Helgoland und Amrum.

SUCHANZEIGE:

Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie mir leihweise oder käuflich das Buch von Stephane Groueff **„Projekt ohne Gnade – Das Abenteuer der amerikanischen Atomindustrie“** (Bertelsmann Sachbuchverlag, Gütersloh, 1968) zur Überprüfung des folgenden Zitates überlassen können:

„Nach einem langen Studium des Elementes 94 sagte der gewöhnlich zurückhaltende Dr. Seaborg: ‚Dem Plutonium kommt man so schwer wie dem Unvorstellbaren bei. Unter gewissen Umständen kann es so hart und spröd wie Glas sein; unter anderen ist es weich und biegsam wie Blei. Erhitzt man es in der Luft, verbrennt und zerbröselt es rasch zu Pulver, in Zimmertemperatur zerfällt es langsam. Zwischen Zimmertemperatur und dem Schmelzpunkt macht es nicht weniger als fünf Phasenübergänge durch. Seltsamerweise zieht es sich in zwei dieser Phasen bei der Erwärmung zusammen. Außerdem hat es nicht weniger als vier Oxyde. Unter allen chemischen Elementen nimmt es eine einzigartige Stellung ein. Und selbst in kleinsten Mengen ist es teuflisch giftig.‘ “ (S. 154 ?)

Rasche Nachricht erbeten an Walther Soyka,
Wendtstraße 22, 2800 Bremen 1, Ruf (0421) 76 9 76

Weder Amerika, noch Rußland —

weder Banken noch Industrien unterstützen bisher die wissenschaftliche Arbeit für ein Plutoniumverbot und für die Durchsetzung des Schadstoff-Mindestbelastungsgebotes zur Krebsverhütung. Auch aus der DDR haben wir nicht eine Mark und keinen roten Heller – trotz Herrn Stoltenbergs Verdacht, daß uns von dort hunderttausende Mark zufließen – bekommen. Die **einzige** Stütze unserer Arbeit sind die Spenden unserer Mitkämpfer und Leser. Bitte erteilen auch Sie Ihrer Bank den Dauerauftrag zur regelmäßigen Überweisung einer Monatsspende auf unser Konto beim **Postscheckamt Hannover, Nr. 2140 40-301,** Institut für biologische Sicherheit, 2800 Bremen, Wendtstraße 22, Ruf: (0421) 76 9 76.

Gewaltloser Sieg der Vernunft

Wegen Vahnum-Bislich wurde für den 3. Februar 1977 zum atomrechtlichen Erörterungstermin an den Niederrhein eingeladen: im Raum Kleve sollten zwei 1300 MW-Reaktorblöcke vom Typ Biblis/Brokdorf errichtet werden. Zahlreiche, vom Institut für biologische Sicherheit beratene Einwender haben hiergegen die damit verbundenen genetischen Schäden und Plutonium-Gefahren geltend gemacht. Kurzfristig und ersatzlos hat nun der Nordrhein-Westfälische Gesundheitsminister die **Einladung für den 3. Februar 1977 widerrufen!**

Bestellen Sie bei uns zwei wichtige neue Bücher:

1. Arbeitsgruppe „Wiederaufarbeitung" (WAA) an der Universität Bremen:
   „Atommüll oder Der Abschied von einem teuren Traum"
   219 Seiten, DM 5,80 rororo aktuell Nr. 4117

2. Prof. Ernest J. Sternglass:
   „Die tödliche Auswirkung geringer Strahlendosis auf Kinder und Ungeborene"
   Erscheint im März 1977; DM 7,–

Verlag für biologische Sicherheit, D 2251 Wobbenbüll/Husum;
Ruf: (0 48 46) 4 66. Spendenkonto-Nr. 111-009 221 bei der Sparkasse Nordfriesland (BLZ 217 500 00).

Herausgeber: Absolv. rer. pol. Walther Soyka, wissenschaftlicher Leiter des Instituts für biologische Sicherheit, D-2800 Bremen, Wendtstraße 22; Ruf: (0421) 76 9 76. Postscheckamt Hannover, Kto. 2140 40-301

Eigendruck

Wer befreit uns von Stacheldraht, Plutoniumtechnik und Unregierbarkeit?

Jede enthüllte Wahrheit macht jene zu Sektierern, die sich ihrem Siegeszug widersetzen. Unwesentlich ist es, wie groß die Zahl der Gegner des Sieges der Wahrheit ist – sie findet durch ihr Eigengewicht gewaltlos den Weg zu wahrheitliebenden Seelen. Jeder Kenner der Wahrheit, der sich mutig und furchtlos zu ihr bekennt, beschleunigt ihr unaufhaltsames Voranschreiten.

Helfen Sie mit, die Dokumentenreihe „Der Rechtsweg" rasch weiterzuverbreiten:

	Einzelheft	DM 4,–
Staffelpreise:	50 Hefte	DM 150,–
	ab 200 Heften	DM 300,– für je 200 Stück

Bei Bestellungen ab 50 Stück wird **hier in diesem Feld** unentgeltlich ein vom Besteller gewünschter Text eingedruckt.

Mit einer Auflage von 1,875.000 Heften hat der STERN Nr. 46/1976 unsere beiden Spruchbänder abgebildet, die nach der Kundgebung vom 30. Okt. 1976 polizeilich beschlagnahmt wurden:



Protest gegen die voreilige Baugenehmigung: Demonstranten **auf dem Elbdeich** bei Brokdorf